

Öffentliche Auslegung vom 30.11.2015 bis zum 08.01.2016

TEIL A: IN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENE ANREGUNGEN

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
1	Bürger 1 Schreiben vom 30.12.2015	<p>Gegen den zurzeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegenden Planentwurf 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Metallwerk Friedrichsthal – Im Grüntal“ haben wir Bedenken und erheben Einspruch.</p> <p>Wie Ihnen bekannt ist, sind wir Eigentümer der Wohngrundstücke Grüntalweg 8 und 10 in Olpe-Friedrichsthal. Diese Wohngrundstücke grenzen unmittelbar an das Plangebiet.</p>	zu 1 Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. -
1.1		<p>Unvollständige Wiedergabe der Bedenken zur Lärmsituation</p> <p>Gegen den öffentlichen ausliegenden Planentwurf bestehen unverändert all die Bedenken und Einwände, die der Einwender im Rahmen der öffentlichen Bürgerversammlung im Rathaus der Kreisstadt Olpe am 24.11.2011 vorgetragen hat. Hierzu ist anzumerken, dass die Einwände abgelesen wurden. Dies können die Mitunterzeichner bestätigen.</p> <p>Wie aus der Niederschrift vom 29.11.2011 und der Beschlussvorlage vom 03.06.2015 über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zu entnehmen ist, wurden die Einwände und Bedenken zu den Zielen des Bebauungsplans bezüglich der besonderen Rücksichtnahme auf die angrenzende schutzwürdige Wohnbebauung sowie das Nebeneinander des wesentlich störenden typischen Industriebetriebes der Firma Ohm & Häner neben der schutzwürdigen Wohnbebauung komplett ignoriert.</p> <p>Die Bedenken zur Lärmsituation wurden unvollkommen wiedergegeben und wesentliche Bestandteile des Vortrages zur Lärmsituation</p>	<p>zu 1.1</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit am 24.11.2015 abgelesenen Einwände des Unterzeichners sowie die Antworten der Verwaltung finden sich in zusammengefasster, anonymer Form in der Niederschrift. Diese sind der Beschlussvorlage vom 03.06.2015 als Anlage beigelegt.</p> <p>Des Weiteren wurden die vorgetragene Bedenken nicht „komplett ignoriert“, sondern umfassend untersucht und in die Planungen eingearbeitet.</p> <p>Dies betrifft auch die in der beigelegten Anlage 1 aufgezeigten Punkte.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		tion ignoriert. Wir fügen daher den vorgetragenen Schriftsatz als Anlage 1 an.	
1.2		<p>Keine stichhaltige Alternativenprüfung, keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen etc.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, weshalb für eine Bestandssicherung eines Betriebes in dieser Größenordnung eine Erweiterungsmöglichkeit um fast den Faktor drei unmittelbar an der Wohnbebauung erforderlich sein soll.</p> <p>Auch die in Abschnitt 1.2 der Begründung des Bebauungsplans Nr. 110 sowie in der Begründung 10. Änderung des Flächennutzungsplans, Abschnitt 17 Alternativenprüfung, aufgeführte Argumentation der Stadt Olpe bezüglich Prüfung möglicher Alternativen ist nicht stichhaltig. Es wird in einem Satz behauptet, dass nur eine räumliche Verlagerung des Betriebes als Alternative zu dieser Planung möglich wäre.</p> <p>Alle anderen Varianten werden erst gar nicht betrachtet. Wirtschaftlichkeitsberechnungen für mögliche Varianten fehlen völlig.</p> <p>Des Weiteren wird behauptet, dass bei einer Verlagerung neue Grundstücke sowie die Erschließungsanlagen hohe Kosten verursachen würden. Dies ist schon verwunderlich, da die Firma Ohm & Häner bereits über ein weiteres Werk mit umfangreichen Erweiterungsmöglichkeiten in der Stadt Drolshagen verfügt, welches direkt an der Abfahrt Drolshagen-Wegeringhausen an der A45 gelegen ist.</p> <p>Ebenfalls gibt es im Gewerbegebiet Hüppcherhammer der Stadt Olpe noch genügend Flächen, die eine Ansiedlung des Betriebes ermöglichen machen würden.</p>	<p>zu 1.2</p> <p>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</p> <p>Vor dem Beginn des Planungsprozesses sowie auch im Rahmen der Bauleitplanung wurden alternativ zur geplanten Erweiterung des Metallwerks am heutigen Standort verschiedene Alternativen intensiv geprüft.</p> <p>Dies sind die folgenden vier Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Null-Variante (d. h. „Einfrieren“ des heutigen Standes des Metallwerks, keine weiteren Investitionen in bauliche und technische Anlagen) • Bestandsorientierte Erweiterung des Metallwerks am heutigen Standort • Räumliche Verlagerung an einen anderen Standort innerhalb der Kreisstadt Olpe oder in der Stadt Drolshagen • Räumliche Verlagerung an einen anderen Standort im In- oder Ausland <p>Ausgangssituation</p> <p>Der heutige Standort des Metallwerks ist gut erschlossen, weist eine hohe verkehrliche Lagegunst auf und wurde in den letzten Jahren durch hohe Investitionen modernisiert und fortlaufend auf den neuesten technischen Stand gebracht. Zudem wurde die Haupteerschließung verlegt und die vorhandenen Kanalisationsanlagen saniert. Durch die in den letzten Jahren realisierten neuen Erschließungsmaßnahmen haben sich bei der verkehrlichen Erschließung des Metallwerks wesentliche Verbesserungen ergeben. Vor allem nach dem Bau der Straße „Im Grüntal“ kann durch die direkte Anbindung an die Koblenzer Straße ein Großteil des betrieblichen Verkehrs aus den Wohnlagen entlang der Straßen Kiemche / Grüntalweg / Siege</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
			<p>Weiste herausgehalten und dadurch eine Reduktion der verkehrlichen Schallimmissionen erreicht werden.</p> <p>Alternative 1 - Null-Variante Ein Verzicht auf weitere Investitionen in die bauliche und technische Entwicklung des bestehenden Metallwerks (Null-Variante) würde mittelfristig zu einem Verlust der Konkurrenzfähigkeit des Metallwerks und in Folge unweigerlich zur Schließung des Standortes führen. Die in den letzten Jahren getätigten Investitionen in die Modernisierung des Betriebs, in die neue Erschließung sowie die Kanalisationsanlagen wären umsonst gewesen.</p> <p>Die vorhandenen Betriebsanlagen müssten nach der Schließung des Standorts an einen anderen Ort verlagert oder, soweit aufgrund der Größe und des Gewichts nicht transportabel, gegebenenfalls auch stillgelegt werden. Die Arbeitsplätze müssten ebenfalls verlagert werden.</p> <p>Alternative 2 - Bestandsorientierte Erweiterung vor Ort Ergänzend zu den bereits in den vergangenen Jahren getätigten Investitionen in die Erschließung, die Gebäude und die Betriebsanlagen wird der heutige Standort des Metallwerks modernisiert, in Abschnitten ausgebaut und erweitert. Durch die bisherigen sowie zukünftigen Investitionen in die verkehrlichen und technischen Anlagen sowie in bauliche Immissionsschutzmaßnahmen können die angrenzenden Wohnlagen wirksam vor gewerblichen Schall- und Geruchs- immissionen geschützt werden.</p> <p>Alternative 3 - Räumliche Verlagerung an einen anderen Standort innerhalb der Kreisstadt Olpe oder der Nachbarstadt Als dritte Alternative oder auch in Folge einer Null-Variante ist eine räumliche Verlagerung des Metallwerks zu untersuchen. Für die räumliche Verlagerung des Metallwerks müssen an einem anderen Standort neue bauliche Anlagen errichtet, die heutigen Betriebsanlagen abgebaut und, soweit transportabel, an anderer Stelle neu errichtet werden.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
			<p>Eine derartige Verlagerung hat jedoch gravierende betriebliche und somit finanzielle Folgen für das Metallwerk, da neben den Kosten für die Planung auch die neuen Grundstücke, die Erschließungsanlagen, neue Gewerbegebäude sowie die Demontage der bestehenden technischen Anlagen finanziert werden müssten. Zudem würde der laufende Produktionsprozess über einen längeren Zeitraum zum Stillstand kommen. Aufgrund dieses zu leistenden Aufwandes und der daraus resultierenden Kosten bestehen grundlegende Bedenken, ob das Metallwerk eine derartige Verlagerung aus ökonomischer Sicht langfristig bewältigen kann. Hierfür sind auch keine weitergehenden Kostenermittlungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen erforderlich, da die hohen Kosten einer Betriebsverlagerung auf der Hand liegen.</p> <p>Der in der Anregung genannte Standort im Gewerbegebiet Buchholz in der benachbarten Stadt Drolshagen ist sehr verkehrsgünstig gelegen, weist jedoch keine ausreichenden Flächenreserven mehr auf und ist insofern als Ersatzstandort für das heutige Metallwerk nicht geeignet. Gleiches gilt für den Gewerbepark Hüppcherhammer, da hier die zur Verfügung stehenden gewerblichen Bauflächen bis auf wenige kleinflächige Ausnahmen verkauft oder reserviert sind.</p> <p>Die im Gewerbegebiet Buchholz angesiedelten Betriebsanlagen des Metallwerks – hier werden weitgehend automatisiert serielle Kleinteile gefertigt – wurden zudem komplett neu errichtet, mussten insofern nicht von einem anderen Standort in das Gewerbegebiet Buchholz verlagert werden und sind deshalb nicht mit dem bestehenden Metallwerk vergleichbar.</p> <p>Die Ausweisung eines komplett neuen Betriebsstandortes im heutigen Außenbereich ist vor allem aus ökologischen Gründen inakzeptabel, da dies zwangsläufig zu einer Inanspruchnahme von Freiflächen und zur Versiegelung dieser Flächen führen würde. Darüber hinaus stehen innerhalb des Stadtgebiets auch keine geeigneten Flächen zur Verfügung.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
			<p>Alternative 4 - Räumliche Verlagerung an einen anderen Standort im In- oder Ausland</p> <p>Eine räumliche Verlagerung des Metallwerks an einen sonstigen Standort im In- oder Ausland hätte ähnliche negative Folgen für den Bestand des Metallwerks wie eine Verlagerung innerhalb des Stadtgebiets. Zudem würde dies für die Mehrheit der Beschäftigten den Verlust der Arbeitsplätze bedeuten. Darüber hinaus widerspricht einige derartige räumliche Verlagerung den Zielen der Kreisstadt Olpe im Hinblick auf die Förderung der lokalen und regionalen Wirtschaftsstruktur.</p> <p>Im Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Alternativen wird aus den folgenden Gründen eine räumliche Verlagerung an einen anderen Standort verworfen und eine positive Entscheidung für eine bestandsorientierte Erweiterung des Metallwerks getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die angrenzenden Wohnlagen können durch die bereits realisierten sowie durch die zukünftig noch zu realisierenden Immissionsschutzmaßnahmen wirksam geschützt werden. • Durch hohe Investitionen in die Betriebsanlagen wurden diese in den letzten Jahren konstant modernisiert und auf den neuesten Stand gebracht. • Durch die in den letzten Jahren realisierten neuen Erschließungsmaßnahmen haben sich bei der verkehrlichen Erschließung des Metallwerks wesentliche Verbesserungen ergeben. Vor allem nach dem Bau der Straße „Im Grüntal“ kann durch die direkte Anbindung an die Koblenzer Straße ein Großteil des betrieblichen Verkehrs aus den Wohnlagen entlang der Straßen Kiemche / Grüntalweg / Siege Weiste herausgehalten und dadurch eine Reduktion der verkehrlichen Schallimmissionen erreicht werden. • Der integriert und verkehrsgünstig gelegene Standort ist gut erschlossen und weist eine hohe verkehrliche Lagegunst

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
			<p>auf. Dies kommt auch den Beschäftigten zu Gute.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Kanalisationsanlagen wurden in den letzten Jahren modernisiert und ausgebaut. • Die hohen Kosten für eine räumliche Verlagerung des Metallwerks gefährden die Existenz des Betriebes und die heutigen Arbeitsplätze der Mitarbeiter. • Eine Verlagerung an einen Standort im In- oder Ausland widerspricht den kommunalen Standortpolitik und den Zielen der Wirtschaftsförderung. Zudem würden in diesem Fall die Mehrzahl der Beschäftigten ihre Arbeitsplätze verlieren. <p>Fazit: Mit dem Bebauungsplan Nr. 110 ‚Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal - Im Grüntal‘ sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung und die bauliche Erweiterung des bestehenden Metallwerks geschaffen werden.</p>
1.3		<p>Keine Verträglichkeit mit der angrenzenden Wohnbebauung, B-Plan widerspricht § 1 Abs. 3 BauGB</p> <p>Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Unterbringung eines Metallwerkes“ dargestellt, das sich angeblich aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung wesentlich von den übrigen in der BauNVO geregelten Baugebietstypen unterscheidet.</p> <p>Der Darstellung als Sondergebiet muss deutlich widersprochen werden, da die Firma Ohm & Häner ein wesentlich störender Industriebetrieb ist und die vorgesehene Nutzung in diesem Sondergebiet auch nicht ansatzweise als nicht wesentlich störend qualifizierbar ist. Somit ist die Firma Ohm & Häner nur in einem Industriegebiet zulässig und mit der angrenzenden Wohnbebauung nicht verträglich.</p> <p>Mit diesem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan 110</p>	<p>zu 1.3</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Wie in der Begründung des Bebauungsplans erläutert, stößt das seit rund 50 Jahren am Standort Siege Weiste im Olper Ortsteil Friedrichsthal angesiedelte Metallwerk Ohm & Häner an die Kapazitätsgrenzen und hat diese mittlerweile überschritten.</p> <p>Da nach mehreren Gerichtsverfahren kein rechtswirksamer Bebauungsplan mehr vorliegt, können betriebsnotwendige bauliche Erweiterungen nur noch auf der Grundlage von § 34 BauGB genehmigt werden. Mit einem neuen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung und bauliche Erweiterung des Metallwerks geschaffen werden, da das Metallwerk wegen der beengten räumlichen Verhältnisse dringend auf Erweite-</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>wird der bestehende Industrietrieb der Firma Ohm & Häner überplant und es werden Erweiterungsflächen für diesen Betrieb geschaffen. Die Stadt Olpe führt in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 110 zur Zweckbestimmung im Abschnitt 7.1 aus:</p> <p>Festsetzung: <i>Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen, die dem Gießen und Weiterverarbeiten (mechanische Bearbeitung und Montage) von Nichteisen (NE) Metalllegierungen dienen.</i></p> <p>Begründung: <i>Mit der Ausweisung als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO sollen eine Sicherung des heutigen Bestandes sowie die bauliche Erweiterung des Metallwerkes unter Berücksichtigung der Verträglichkeit mit der angrenzenden Wohnbebauung ermöglicht werden. Die Ansiedlung weiterer Gewerbe- bzw. Industriebetriebe ist im Plangebiet nicht vorgesehen, so dass sich die geplante Art der baulichen Nutzung mit Blick auf das sehr eingeschränkte Nutzungsspektrum wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet.</i></p> <p><i>Entsprechend dieser Zielsetzung sowie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 110 ‚Friedrichsthal - Im Grüntal‘ deshalb ein auf die Nutzung Metallwerk zugeschnittenes „Sondergebiet Metallwerk“ mit der Zweckbestimmung „Vorwiegende Unterbringung von Anlagen, die dem Gießen und Weiterverarbeiten (mechanische Bearbeitung und Montage) von Nichteisen (NE) -Metalllegierungen dienen“ festgesetzt. In dieser Zweckbestimmung sind die zu dem Metallwerk gehörenden Anlagen wie Gießereien für Nichteisenmetalle, Schmelzereien für Nichteisenmetalle, Putzereien und Vergütungen, Drehereien, Anlagen für die mechanische Bearbeitung von Metallen aller Art und Baugruppenmontagen, Logistik-, Lager- und Verwaltungsgebäude, Technologie-, Schulungs- und Weiterbildungsgebäude u. a. enthalten.</i></p>	<p>rungsmöglichkeiten am bestehenden Unternehmensstandort angewiesen ist. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist die Aufstellung von Bauleitplänen somit gegeben. Die Anforderungen gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind somit gegeben.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Gemengelage hat schon bei den bisherigen Baumaßnahmen des Metallwerks die Berücksichtigung der Schallschutzbelange große Bedeutung bei der Erteilung der jeweiligen Bau- und Betriebsgenehmigungen beansprucht. Um die in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen vor gewerblichen Schallimmissionen zu schützen, wurden deshalb in den letzten Jahren vom Betreiber des Metallwerks mehrere Immissionsschutzmaßnahmen realisiert.</p> <p>Südlich des Metallwerks wurde zwischen dem Metallwerk und den Gebäuden in der Straße Kiemche ein ca. 5 Meter hoher Lärmschutzwall angeschüttet und intensiv begrünt. Westlich der neuen Produktionshalle für die mechanische Bearbeitung wurde eine 3 m hohe und ca. 120 m lange Schallschutzwand entlang der hier verlaufenden Erschließungsstraße errichtet.</p> <p>Im nördlichen Plangebiet errichtete das Unternehmen die seit Anfang 2007 befahrbare Straße Im Grüntal als Betriebszufahrt von der L 512. Über diese Anbindung an die L 512 wird ein Großteil des betrieblichen Verkehrs aus den Wohnlagen entlang der Straßen Kiemche / Grüntalweg/ Siege Weiste herausgehalten, was zu einer deutlichen Verbesserung der verkehrlichen Situation und der verkehrsbedingten Lärmbelastungen geführt hat. Am Ende der Straße Siege Weiste wurde eine Schranke installiert, so dass die aus dem Werksgelände ausfahrenden Kraftfahrzeuge zur Straße Im Grüntal umgelenkt werden.</p> <p>Räumliche Optimierung des Bauungskonzepts Gegenüber dem Vorentwurfsstand wurden die geplanten Gebäude im westlichen Plangebiet (Betriebsgebäude für die mechanische Bearbeitung und Schulungs- und Weiterbildungsgebäude) verkleinert, um</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>Die hier ausgeführte Berücksichtigung der Verträglichkeit mit der angrenzenden Wohnbebauung ist in diesem Falle aber nicht gegeben.</p> <p>Dies setzt voraus, dass der Betrieb der Firma Ohm & Häner als wohnverträglich qualifizierbar sei und damit der Konflikt zwischen Wohnnutzung und Industriebetrieb gelöst werden könnte. Dieser Ansatz ist auch schon im Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Olpe versucht worden. Der Bereich des bestehenden Betriebes, welcher auch heute noch vorhanden und gleich genutzt wird, wurde als eingeschränkte Gewerbegebiete GEe2 und GEe2a ausgewiesen, in dem lediglich nicht wesentlich störende, d. h. bei typisierender Betrachtung in einem Mischgebiet zulässige Gewerbebetriebe zulässig sind.</p> <p>Der 7. Senat des OVG-Münster hat hierzu in der Begründung zum Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan Nr. 76 festgestellt, siehe Seite 20 ff. der Begründung, welche als Anlage 2 angefügt ist, dass für die in den Gebieten GEe2 und GEe2a vorhandenen Anlagen für den Kokillenguß, die Wärmebehandlung, die Putzerei und den Richtbetrieb in erheblichen Umfang immissionsschutzrechtliche genehmigte Produktionsanlagen vorhanden sind, die den Betrieb der Firma Ohm & Häner als einen typischen Industriebetrieb kennzeichnen und damit – wie der 7. Senat formuliert hat – „auch nicht ansatzweise als nicht wesentlich störend qualifizierbar sind“. Völlig verfehlt ist daher auch die Einschätzung, durch realisierende Immissionsschutzmaßnahmen den Industriebetrieb Firma Ohm & Häner wohnverträglich qualifizieren zu können. Ebenfalls wurde festgestellt, dass die Putzerei, Richtbetrieb, Schlosserei, Modellbau und mechanische Bearbeitung zu den bestimmenden Elementen eines dem Typ nach wesentlich störenden Betriebes gehören. Dies gilt auch für wesentliche Bereiche, die für Erweiterungen des Betriebes der Beigeladenen im Bebauungsplan Nr. 76 vorgesehen waren.</p>	<p>hier den Schutzabstand zur westlich angrenzenden Wohnbebauung vergrößern zu können. Stattdessen wurden die hier gelegenen Grün- und Freiflächen vergrößert. Diese werden nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans hochwertig bepflanzt. Diese Maßnahmen haben keinen konkreten immissionsschutzrechtlichen Hintergrund, sondern sollen vor dem Hintergrund des Rücksichtnahmegebotes die Schnittstelle zwischen den verschiedenen aneinandergrenzenden Nutzungen verträglicher gestalten.</p> <p>Des Weiteren wurde das der Bebauungsplanung zu Grunde liegende Baukonzept im Hinblick auf potenzielle Immissionsbelastungen räumlich optimiert. Die potenziell für Schall- und Geruchsemissionen in Frage kommenden neuen Gebäude und Anlagen wurden im nordöstlichen Plangebiet angeordnet, da hier die Entfernung zu den südlich und südwestlich des Metallwerks gelegenen Wohnnutzungen am größten ist und aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen Geruchsemissionen überwiegend in Richtung der nördlich und östlich gelegenen Waldflächen verwirbelt werden. Zu diesem Zweck erfolgt eine räumliche und planungsrechtliche Gliederung des Plangebietes, wonach Gießereien und Schmelzereien nur in den beiden Sondergebietsteilflächen SO 1 zulässig sind.</p> <p>Wie in der Begründung ausführlich erläutert, grenzt das Metallwerk nördlich und östlich an bestehende Wohnlagen an. Es handelt sich somit um eine Gemengelage, die sich über mehrere Jahrzehnte entwickelt hat. Durch die bauliche Entwicklung der Wohn- und Gewerbenutzungen erfolgte ein Heranrücken sowohl der Wohnnutzung an die Gewerbenutzung als auch umgekehrt. Der zu einem früheren Zeitpunkt aufgestellte Bebauungsplan Nr. 2 sah für den Bereich des Gewerbebetriebs ein Gewerbegebiet und für die Flächen nördlich der Straße Kiemche und westlich der Straße Siege Weiste ein Mischgebiet vor. Gemäß der heutigen Prägung des Gebiets hat sich das festgesetzte Mischgebiet als Wohngebiet entwickelt, wobei das benachbarte Metallwerk und die hiermit verbundenen potenziellen Belastungen bei Errichtung der Wohnbebauung bekannt waren.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>Genau diese Nutzungen, welche nicht ansatzweise als nicht wesentlich störend qualifizierbar sind, werden im Bebauungsplan Nr. 110 als Art der Nutzung im Sondergebiet 1 und 2 festgesetzt.</p> <p>Diese Nutzungen sind demnach nur in einem Industriegebiet zulässig. Daher soll hiermit eine nicht wohnverträgliche Nutzung neben der bestehenden Wohnbebauung festgeschrieben werden. Dieser Bebauungsplan widerspricht hiermit § 1 Abs. 3 BauGB.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurden die Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Verträglichkeit mit der angrenzenden Wohnbebauung umfassend geprüft. Es wurde die Vorbelastung durch vorhandene Betriebe in der Umgebung des Plangebiets sowie aufgrund der Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 056 ermittelt. Diese beträgt für die am stärksten betroffene Bebauung (zwischen Landesstraße und der Straße Siege Weiste maximal 36 dB(A) in der Nachtzeit. Am Tage beträgt die Vorbelastung maximal 45 dB(A).</p> <p>Die auf der Grundlage von Immissions- und Emissionsmessungen erhobene Belastung durch den Betrieb des Metallwerks ergab für das Jahr 2010/2012 an einem Immissionsort einen ungünstigsten Wert von rund 42 dB(A) in der Nachtzeit und somit eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für allgemeine Wohngebiete um 2 dB. Am Tage wird der Immissionsrichtwert von 56 dB(A) an einem Immissionsort um 1 dB(A) überschritten.</p> <p>Mittel- bis langfristig plant das Metallwerk den Bau weiterer Hallen und eines neuen Bürogebäudes. Der Endausbau kann in zwei unterschiedlichen Bauabfolgen erfolgen. Insgesamt ergeben sich fünf schalltechnisch relevante Betriebssituationen (Baufortschritte), die hier alle vollständig untersucht wurden. Im ungünstigen Fall (abhängig vom Realisierungsgrad des Endausbaus) wurde festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Gebäude Siege Weiste 4 wird der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete (WA) um maximal 2,4 dB (Situation 4) und nachts um maximal 3,2 dB(A) (Situation 1.2) überschritten. • Für die betroffenen Anwohner ist es deutlich überwiegend am günstigsten, wenn die mit dem Endausbau (sogenannte Situation 5) verbundene Geräuschsituation vorherrscht. • Eine Bauabfolge nach Variante 2 stellt sich für die am stärksten betroffene Nachbarschaft etwas günstiger dar,

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
			<p>wobei der Unterschied so gering ist, dass eine Bauabfolge nach Variante 1 auch möglich erscheint.</p> <p>Im Schallgutachten ist des Weiteren geprüft worden, ob aus schalltechnischer Sicht eine Emissionskontingentierung des Plangebietes auf der Grundlage der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ sinnvoll erscheint. Der Plangeber hat eine Kontingentierung erwogen, um den Bebauungsplan selbst abschließend das zulässige Maß der Emissionsbelastung der angrenzenden Wohnbebauung vorzugeben. Aus lärmtechnischer Sicht wäre aber nur die Festsetzung eines einheitlichen Summenpegels für das gesamte Sondergebiet sinnvoll. Eine Gliederung des Plangebietes in mehrere Teilflächen, von denen dann jeweils eine festgelegte Emission ausgehen darf, ist hingegen mit der planerischen Intention nicht vereinbar. In der Rechtsprechung wird regelmäßig betont, dass in einem Baugebiet im Falle einer Lärmemissionskontingentierung mit Blick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Betriebs- und Anlagenbezug grundsätzlich intern anhand der zulässigen Schallleistungspegel in einzelne Teilgebiete gegliedert werden muss. Daran fehlt es regelmäßig, wenn für das gesamte Baugebiet nur ein einheitliches Emissionskontingent festgesetzt wird, da ein solches Kontingent nicht hinreichend geeignet ist, das Emissionsverhalten einzelner Betriebe oder Anlagen zu steuern (vgl. etwa OVG NW, Urteil vom 12.06.2014 – 7D 98/12.NE).</p> <p>Zudem wird betont, dass eine vorhabenunabhängige Emissionskontingentierung im Sondergebiet einen bauplanungsrechtlich unzulässigen Summenpegel ähneln würde, der für die Gesamtheit oder zumindest mehrere im Sondergebiet ansässigen Betriebe Geltung beanspruche, ohne das Emissionsverhalten eines einzelnen Betriebes im Blick zu nehmen und verlässlich zu steuern (OVG NW, Urteil vom 09.11.2012 – 2 D 63/11.NE).</p> <p>Hiervon ausgehend ist für das hier festgesetzte Sondergebiet auf eine Emissionskontingentierung verzichtet worden. Die abschließende Bewältigung des in der gegebenen Gemengelage bestehenden Emissionskonfliktes wird daher in die Vorhabenzulassungsverfahren</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
			<p>verlagert. Dem schalltechnischen Gutachten ist zu entnehmen, dass sich der Lärmkonflikt hier sachgerecht lösen lässt.</p> <p>Gemäß des planerischen Gebotes der Konfliktbewältigung sind die in einem Bauleitplan auftretenden Konflikte zwar grundsätzlich in diesem Rahmen im Wege eines gerechten Ausgleichs der berührten Belange zu bewältigen. Nach gängiger Rechtsprechung können jedoch in Ausnahmefällen einzelne Problemlösungen auf die nachgelagerte Vollzugsebene verlagert werden. Diese Verlagerung auf die nachgelagerte Ebene ist jedoch ausgeschlossen, wenn absehbar ist, dass sich die Konflikte auch nicht im nachfolgenden Verwaltungsverfahren sachgerecht lösen lassen. Genau dies ist bei der vorliegenden Bebauungsplanung jedoch nicht der Fall. Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde vielmehr gezeigt, dass bei der Umsetzung der Entwicklungsszenarien des Metallwerks keine im Sinne der TA Lärm schädlichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft resultieren werden. Hierbei wird von einer Zwischenwertbildung für attestierte Gemengelagen ausgegangen.</p> <p>Allein am Gebäude Siege Weiste 4 wird der Immissionsrichtwert tags von 55 dB(A) um maximal 2,4 dB und nachts um maximal 3,2 dB(A) überschritten. Die Maximalwerte für Gemengelagen nach Ziff. 6.7 TA-Lärm werden jedoch am Gebäude Siege Weiste 4 mit maximalen Werten von tags 57,4 dB(A) und nachts 43,2 dB(A) auf keinen Fall überschritten. Es besteht vielmehr noch ein Puffer bis zu den Immissionsrichtwerten für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.</p> <p>Aufgrund der geschilderten Gemengelagenproblematik wird es nach sachgerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und des Rücksichtnahmegebots für zumutbar eingeschätzt, für den Immissionsort Siege Weiste 4 entsprechend erhöhte Zwischenwerte gemäß TA Lärm heranzuziehen. Zudem ist sichergestellt, dass ein möglicher Gewerbelärmkonflikt auf der nachfolgenden Genehmigungsebene gelöst werden kann.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
			<p>Des Weiteren erfolgt eine Sanierung der bestehenden technischen Anlagen vor dem Bau der neuen Gießereianlage im nordöstlichen Plangebiet. Dies wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Kreisstadt Olpe und dem Betreiber des Metallwerks vereinbart. Weiterhin wird zum Schutz vor den Schallemissionen des geplanten Mitarbeiterstellplatzes ein begrünter Schallschutzwall mit den in der Planzeichnung festgesetzten Mindesthöhen errichtet. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass sich die Lärmbelastung an der Siege Weiste und den Nachbarstraßen insgesamt bereits durch den Neubau der Straße Im Grüntal und die Verlagerung des wesentlichen Erschließungsverkehrs auf jene Straße im Vergleich zu vorher deutlich vermindert hat.</p>
1.4		<p>Ziele der Raumordnung - Widerspruch</p> <p>Zudem widerspricht der Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal - Im Grüntal“ als auch dieser Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Im rechtswirksamen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen wird das Plangebiet als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) ausgewiesen.</p> <p>In einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) können jedoch nach der LPIG DVO nur wohnverträgliches Gewerbe unter 10 ha entwickelt werden. Das hier ausgewiesene Plangebiet weist jedoch eine Fläche von >10 ha aus und die festgesetzte Art der Nutzung ist nicht wohnverträglich. Demnach ist dieses Sondergebiet mit der festgesetzten Art der Nutzung nur in einem Industriegebiet (GI) zulässig.</p>	<p>zu 1.4</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im rechtswirksamen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen Wittgenstein und Kreis Olpe) wird das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.</p> <p>Die geplante Darstellung eines Sondergebiets im Flächennutzungsplan widerspricht nicht der Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB). Gemäß den textlichen Festsetzung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen Wittgenstein und Kreis Olpe), sind neben Wohnbauflächen unter anderem auch gemischte Bauflächen und Flächen für wohnverträgliches Gewerbe unter 10 ha zulässig.</p> <p>Die vorliegende Planung entspricht aufgrund der deutlich unter diesem Schwellenwert liegenden Größe der im B-Plan festgesetzten überbaubaren Flächen (ca. 4,7 ha) den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung nach § 34 LPIG (Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung) wurde von der Regionalplanungsbehörde auch die Vereinbarkeit der vorgelegte Planungsabsicht</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
			mit den Zielen der Raumordnung attestiert.
1.5		<p>Entwicklung der heutigen Nutzungen, Siedlungshistorie</p> <p>In der Begründung der Kreisstadt Olpe zum Planentwurf 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Metallwerk Friedrichsthal - Im Grüntal“ werden die folgenden übergeordneten Planungsziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines bedarfsspezifischen Flächenangebotes zur Erweiterung des Betriebs • Besondere Rücksichtnahme auf die angrenzende schutzwürdige Bebauung, Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung • Verbesserung der Erschließungssituation und der betriebsinternen Stellplatzorganisation hier vor allem der Mitarbeiterstellplätze • Erhöhung der Planungssicherheit für alle Beteiligten <p>Eine Vereinbarkeit der ersten beiden genannten Ziele ist nicht gegeben, da hier die einseitige Erweiterung eines wesentlich störenden Betriebes in Richtung einer seit Jahrzehnten bestehenden Wohnbebauung erfolgt.</p> <p>Zunächst ist klarzustellen, dass die Wohnhäuser Grüntalweg 8 und 10 in einem Allgemeinen Wohngebiet des Bebauungsplan Nr. 2 errichtet worden sind, der bis November 2012 als wirksamer, verbindlicher Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Olpe "Aktuelle Bauleitplanung in der Stadt Olpe" geführt worden ist.</p> <p>Dieser heute noch rechtsverbindliche, aber rechtsungültige Bebauungsplan Nr. 2 Dahl-Friedrichsthal zeigt, auf welcher Basis der Industriebetrieb Ohm & Häner entstanden ist und mit welcher Ausgangslage sich die Wohnbebauung in Friedrichsthal entwickeln</p>	<p>zu 1.5</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die der Stellungnahme beigefügten historischen Fotos belegen die bauliche Entwicklung im Umfeld des Plangebiets. Es ist auch unbestritten, dass der Gewerbebetrieb im Verlauf der Jahrzehnte stärker gewachsen und dadurch näher an die Wohnbebauung gerückt ist als umgekehrt. Unabhängig von dieser baulichen Entwicklung trifft die Feststellung, dass es sich hier um eine typische städtebauliche Gemengelage handelt, zu.</p> <p>Auf der Grundlage der erläuterten Prüfung anderer Standortalternativen hat sich gezeigt, dass diese vorliegende Gemengelage nicht durch die räumliche Verlagerung des Metallwerks gelöst werden kann, ohne die Existenz des Betriebs zu gefährden. Im Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Alternativen wurde deshalb eine räumliche Verlagerung an einen anderen Standort verworfen und eine positive Entscheidung für eine bestandsorientierte Erweiterung des Metallwerks getroffen.</p> <p>Auf dieser Basis wurden die in der Stellungnahme zitierten Planungsziele definiert. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines bedarfsspezifischen Flächenangebots zur Erweiterung des Betriebs • Besondere Rücksichtnahme auf die angrenzende schutzwürdige Bebauung, Festsetzung der bereits realisierten und geplanten Immissionsschutzmaßnahmen • Verbesserung der Erschließungssituation, Entzerrung der internen Stellplatzorganisation • Erhöhung der Planungssicherheit für alle Beteiligten <p>Für das Erreichen dieser städtischen Ziele wurde in den vergangenen</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>konnte.</p> <p>In der Begründung 10. Änderung des Flächennutzungsplans, Abschnitt 8 Immissionsschutz, wird von Seiten der Stadt Olpe suggeriert, dass das Plangebiet schon seit den 1950er Jahren gewerblich genutzt worden sei und das ein Heranrücken sowohl der Wohnbebauung an die Gewerbenutzung als auch umgekehrt stattgefunden habe.</p> <p>Aus diesem Grunde stellen wir im Folgenden auf Basis von eigenen Fotos die Entwicklung des Plangebietes dar, um zu zeigen, dass einzig und allein ein Heranrücken der Firma Ohm & Häner an die Wohnbebauung stattgefunden hat.</p> <p>Abbildung 1 zeigt eine Aufnahme von 1959 mit Blick in die Straße Kiemche und in Richtung Saßmicke. Bei dem in Abschnitt 5 der Bestandsbeschreibung genannten Metall- und Schrotthändler handelt es sich um die Firma Kettner, das Firmengelände (ein Wohnhaus mit kleiner Lagerhalle in Garagengröße für den Einmannbetrieb) ist rechts im Bild zu erkennen. Die Firma Kettner ist übrigens schon seit 1996 in das Gewerbegebiet Biebickerhagen/Waar umgesiedelt. Abbildung 1 zeigt deutlich, dass hier die Wohnbebauung dominierte.</p> <p>Abbildung 2 zeigt eine Aufnahme des Ortes Friedrichsthal im Jahr 1961. Im Bild links unten ist ein Fichtenwald zu erkennen. An dieser Stelle befinden sich heute die Wohnhäuser Grüntalweg 8 und 10. Eine gewerbliche Prägung ist nicht erkennbar. Auf Basis dieser Bilder und unserer eigenen Erinnerungen haben wir in Abbildung 3 rekonstruiert, welche Wohnhäuser zum Zeitpunkt der Gründung der Firma Ohm & Häner 1961 vorhanden waren. Hierzu ist anzumerken, dass [...] (Jahrgang 1953) in Friedrichsthal aufgewachsen ist und [...] (Jahrgang 1945) in Saßmicke im Gebiet des heutigen Gewerbegebietes Langes Feld aufgewachsen ist, welches sich auf der anderen Talseite gegenüber dem Ort Friedrichsthal befindet.</p>	<p>Jahren ein größtmöglicher Aufwand für Begutachtungen, bauliche Maßnahmen (Straße Im Grüntal, Schallschutzwand u. a.), Messungen durch die Bezirksregierung, Um- und Neuplanungen, Optimierung von Anlagenstandorten etc. betrieben.</p> <p>Nach umfassender und gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange können durch die Darstellungen der 10. FNP-Änderung und den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 110 die vorgenannten Ziele erreicht werden.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>In Abbildung 3 ist die Bebauung dargestellt, welche 1961 in Friedrichsthal (Kiemche, Grüntalweg) vorhanden war. Mit rot sind die Wohnhäuser markiert, die auf der Aufnahme von 1961 erkennbar sind. Mit blau sind die Wohnhäuser markiert, die vorhanden waren, aber nicht auf der Aufnahme erkennbar sind.</p> <p>Abbildung 4 zeigt die bauliche Situation in Friedrichsthal Mitte der 1960er Jahre. Hier ist der sehr kleine Betrieb Ohm & Häner zu erkennen. Insbesondere wird der Abstand zu den Wohnhäusern im Grüntalweg und der Kiemche deutlich.</p> <p>Abbildung 5 zeigt die Wohnbebauung im Jahr 1969. Das Wohnhaus Grüntalweg 8 befand sich zu diesem Zeitpunkt im Bau. Für das Wohnhaus Grüntalweg 10 wurde die Genehmigung beantragt. An dieser Stelle sei nochmals angemerkt, dass die Wohnhäuser Grüntalweg 8 und 10 in einem als allgemeines Wohngebietes ausgewiesenen Bereiches des zum damaligen Zeitpunkt gültigen Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Olpe errichtet worden sind. Wie aus der Abbildung 5 erkennbar ist, ist der Ort Friedrichsthal eindeutig durch Wohnbebauung geprägt. Die Firma Ohm & Häner war ein kleiner Betrieb mit einer bebauten Fläche von ca. 850 m² im Jahr 1974 und man kann im Vergleich zur heutigen Ausdehnung des Betriebes erkennen, dass nur die Firma Ohm & Häner an die Wohnbebauung herangerückt ist.</p> <p>Dies zeigt ebenfalls äußerst deutlich Abbildung 6 eine Luftbildaufnahme aus dem Jahr 1981, da zu diesem Zeitpunkt die Entwicklung der Wohnbebauung abgeschlossen war. Aus den Abbildung 5 und Abbildung 6 wird deutlich, dass der Ort Friedrichsthal immer durch Wohnbebauung geprägt war.</p> <p>Der Vergleich der Abbildung 5 und Abbildung 6 mit der Abbildung 7 zeigt deutlich, dass nur die Firma Ohm & Häner sich in Richtung der Wohnbebauung ausgebreitet hat. Das Metallwerk Ohm & Häner ist erst Mitte der 1980er Jahre deutlich und dann zur Jahrtausendwende bis jetzt geradezu „explosionsartig“ gewachsen, wie</p>	

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>Abbildung 7 zeigt.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass die Erweiterungen nördlich der Straße Siege Weiste sowie die 2000 errichtete Gießerei außerhalb eines Bebauungsplanes stattgefunden haben. Es ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass von Seiten der Stadt Olpe von einer „klassischen Gemengelage“ gesprochen wird.</p> <p>Vielmehr ist durch unverantwortliche Erweiterungen der Firma Ohm & Häner dieser Konflikt zwischen Wohnbebauung und Industrie erst entstanden und soll weiter verschärft werden. Da im Rahmen des Verfahrens 4 K 2153/12 – [...] gegen Stadt Olpe, Beigeladene Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co. KG unsere Anwälte der Kanzlei Taylor Wessing Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge der Stadt Olpe und die Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Firma Ohm & Häner hatten, kann die von uns dargestellte Entwicklung der Firma Ohm & Häner durch das Schreiben vom 14. Januar 2014 der Kanzlei Taylor Wessing an das Verwaltungsgericht Arnsberg, 4. Kammer zu dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren - 4 K 2153/12 – [...] gegen Stadt Olpe, Beigeladene Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co. KG bestätigt werden. Dieses Schreiben ist vollinhaltlich Bestandteil unseres Einspruches. Wir fügen dieses Schreiben als Anlage 3 bei.</p> <p>Abbildung 8 zeigt den geplanten Ausbau der Firma Ohm & Häner ohne Darstellung der zwei Kamine auf der bestehenden Gießerei und der geplanten Kaltharzformerei. Die grau dargestellten Gebäude zeigen den bestehenden Betrieb. Die übrigen Gebäude sollen in verschiedenen Ausbaustufen errichtet werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser geplanten baulichen Entwicklung wird deutlich, dass durch diesen Bebauungsplan der Konflikt zwischen wesentlich störendem Industriebetrieb und Wohnbebauung weiter verschärft wird, da ein weiteres einseitiges Heranrücken des nicht wohnverträglichen Betriebes an die Wohnbebauung erfolgt. Die noch vorhandenen Abstände zwischen Wohnbebauung und Indust-</p>	

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>rie werden weiter verringert.</p> <p>Des Weiteren ist diese Planung unvereinbar mit den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>	
1.6		<p>Darstellungen und Ausführungen zum Schallschutz – keine besondere Rücksichtnahme, Schutzanspruch nicht ersichtlich</p> <p>Im Abschnitt 8 „Immissionsschutz“ wird ausgeführt <i>„Die in der Gemengelage und infolge der Planung bestehenden und entstehenden Belastungen der Wohnbebauung mit gewerblichen Geruchs- und Lärmimmissionen überschreiten ein dem Maßstab wechselseitiger Rücksichtnahme orientiertes Maß nicht“</i>.</p> <p>Insbesondere vor dem Ziel besondere Rücksichtnahme auf die angrenzende schutzwürdige Wohnbebauung und Erhöhung der Planungssicherheit für alle Beteiligten, ist es nicht nachvollziehbar, dass der Schutzanspruch bezüglich der Lärmimmissionen für die Wohnbebauung nicht festgelegt wird. Betrachtet man hierzu auch die Darstellungen und Ausführungen zum Schallschutz im Abschnitt 9 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 110, zeigt sich, dass es auch dort nicht ersichtlich ist, welchen Schutzanspruch die angrenzende schutzwürdige Wohnbebauung und damit unsere Wohnhäuser überhaupt haben.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplanes wird zunächst auf Seite 32 im Abschnitt „Gewerbegeräuschprognose Metallwerk und resultierende Gesamtbelastung“ ausgeführt:</p> <p><i>„Für alle untersuchten Situationen ist festzustellen, dass die planerisch angestrebten Immissionsrichtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes für die Nachbarschaft sowohl tags und als auch nachts grundsätzlich eingehalten werden“</i></p>	<p>zu 1.6</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der zu einem früheren Zeitpunkt aufgestellte Bebauungsplan Nr. 2 sah für den Bereich des Gewerbebetriebs ein Gewerbegebiet und für die Flächen nördlich der Straße Kiemche und westlich der Straße Siege Weiste ein Mischgebiet vor. Gemäß der heutigen Prägung des Gebiets hat sich das festgesetzte Mischgebiet jedoch als Wohngebiet entwickelt.</p> <p>Wie im Schallgutachten (Akustikbüro Göttingen: Schalltechnisches Gutachten (Nr. 15427) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal - Im Grüntal“ in Olpe, Göttingen, 27. April 2015) auf Seite 3 ausgeführt, soll für die hier betrachtete Wohnbebauung östlich der Landesstraße durchgängig Allgemeines Wohngebiet zu Grunde gelegt werden.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>Es sind also Ausnahmen möglich. Auf Seite 34 im Abschnitt „9.3.3 Zusammenfassung“ wird ausgeführt:</p> <p><i>„Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde vielmehr gezeigt, dass bei der Umsetzung der Entwicklungsszenarien des Metallwerkes keine im Sinne der TA Lärm schädlichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft resultieren werden. Hierbei wird von einer Zwischenwertbildung für attestierte Gemengelagen ausgegangen.“</i></p> <p>Es wird hier von einer nicht näher definierten Zwischenwertbildung gesprochen, dies kann auch Werte bedeuten, die auch deutlich über den Richtwerten für ein allgemeines Wohngebiet liegen. Hier kann nicht von einer Planungssicherheit für alle Beteiligten gesprochen werden.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir anmerken, dass in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren [...] (Kläger) gegen die Stadt Olpe (Beklagte), Beigeladene Ohm & Häner Metallwerk GmbH und Co. KG wegen: „Drittanfechtung einer Baugenehmigung zur Erweiterung der mechanischen Bearbeitung mit den zugehörigen Nebenanlagen Lager, Versand und Containerstellplätze sowie zur Errichtung einer Lärmschutzwand und zur Errichtung einer Parkplatzanlage u. a.;" hier: Antrag auf Zulassung der Berufung“ der 2. Senat des OVG Münster mit Beschluss vom 14. November 2014 den Antrag auf Berufungszulassung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 25. Februar 2014 abgelehnt hat.</p> <p>Jedoch wird in der Begründung des 2. Senates des OVG Münster zum Beschluss vom 14. November 2014 u. a. auf Seite 11, in Kapitel 3, letzter Absatz explizit ausgewiesen:</p> <p><i>“Wie unter 1. ausgeführt, kann der Kläger (...) unbeschadet dessen aus formalen und aus materiell-rechtlichen Gründen das Lärmschutzniveau eines allgemeinen Wohngebiets von</i></p>	

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht für sich beanspruchen. Weitere Fragen der Zwischenwertbildung sind nicht zu entscheiden.“</p> <p>Auf Seite 9, im letzten Abschnitt Kapitel 1 des Beschlusses wird u. a. ausgeführt:</p> <p><i>“Die Beklagte (Stadt Olpe) hat nicht nur nach Maßgabe der Nebenbestimmungen Nr. 24 ff. zu der angefochtenen Baugenehmigung die Befugnis, gegenüber der Beigeladenen (Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co. KG) nachträglich immissionsmindernde Auflagen zu erlassen. Sie - bzw. die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde – kann auch, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, gegen andere Emittenten einschreiten, soweit diese einen relevanten Lärmbeitrag dazu leisten sollten, dass die an den Grundstücken des Klägers jedenfalls einzuhaltende Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht überschritten würden. Durch dieses zur Verfügung stehende rechtliche Reaktionsprogramm in Verbindung mit der Zielwertbestimmung der Nebenbestimmung Nr. 23 werden – worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat – zugunsten des Klägers hinreichend nachbarrechtskonforme Zustände sichergestellt.“</i></p> <p>Dies zeigt, dass bei Ansetzung einer Zwischenwertbildung der Schutzanspruch der Wohnhäuser Grüntalweg 8 und 10 gegenüber dem heutigen Schutzanspruch sogar noch sinken würde. Dies steht im krassen Widerspruch zu dem Ziel der besonderen Rücksichtnahme auf die angrenzende Wohnbebauung.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf das Schreiben vom 14. Januar 2014 der Kanzlei Taylor Wessing an das Verwaltungsgericht Arnsberg, 4. Kammer zu dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren - 4 K 2153/12 – [...] gegen Stadt Olpe, Beigeladene Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co. KG.</p>	

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		Dieses Schreiben ist, wie schon weiter vorher erwähnt, vollinhaltlich Bestandteil unseres Einspruches. Wir fügen dieses Schreiben als Anlage 3 bei.	
1.7		<p>Anregungen zum Schallgutachten des Akustikbüros Göttingen</p> <p>Der Beschlussvorlage vom 03.06.2015 zum Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und in der Bekanntmachung vom 11.11.2015 zur öffentlichen Auslegung „10. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Olpe – Bereich Metallwerk Friedrichsthal – Im Grüntal“ liegt das schalltechnische Gutachten, Nr.15427 vom 27.04.2015 des Akustikbüros Göttingen zu Grunde.</p> <p>Auf Seite 1, Abschnitt 1.1 des Gutachtens wird auf die bisher erstellten Gutachten verwiesen. Diese sind so Bestandteil des Gutachtens Nr. 15427 vom 27.04.2015. Nachfolgend sind die erstellten Gutachten aufgelistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • RWTÜV, Gutachten 0405/00487/1995 und 3.3/487/1995 zum Betrieb der Firma Ohm & Häner, letzterer Nachtrag vom 23.09.2000 • Gutachten 01434 vom 19.06.2002 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76 „Friedrichsthal –Sieve Weiste“ • Gutachten 01434/1 vom 11.02.2002 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76 „Friedrichsthal –Sieve Weiste“ 1. Ergänzung. U. a. Messung der Immissionsbelastung in der Nachtzeit und Berücksichtigung des aktuellen Betriebskonzeptes • Gutachten 01434/2 vom 19.10.2004 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76 „Friedrichsthal - Sieve Weiste“ 2. Ergänzung. U.a. Änderung des aktiven Lärmschutzkonzeptes; keine Wohnnutzung in Parzelle 860 • Gutachten 01434/3 vom 13.03.2006 zum Entwurf des 	<p>zu 1.7</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Schallschutzkonzeption und die zu Grunde liegenden Ergebnisse des Schallgutachtens wurden bereits ausführlich erläutert (vgl. Ziff. 1.3).</p> <p>Die Methodik und die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens wurden mehrfach mit den Fachbehörden abgestimmt und von diesen bestätigt.</p> <p>Vom 24.07.2015 bis zum 09.09.2015 wurde weiterhin eine Dauer-messung der Geräuschmissionen im Bereich der Straße „Im Grüntal“ durch das Dez. 53, Mess- und Prüfdienst, der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt. Die Messungen erfolgten aufgrund einer Nachbarbeschwerde über Lärmbelästigungen zur Tag und Nachtzeit durch umliegende Gewerbe- und Industriebetriebe. Insbesondere wurden die Anlagen der Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co. KG als Geräuschquelle benannt. Zusätzlich erstreckte sich die Beschwerde über Geräuschmissionen durch die Gewerbegebiete „Rüblinghausen-Friedrichstal-Saßmicke“ und „Langes Feld“.</p> <p>Die Auswertung der Messung ergab, dass der umliegende Straßenverkehr maßgeblich die Geräuschsituation an den gemessenen Aufpunkten beherrscht. Gewerbliche- und industrielle Betriebsgeräusche konnten im gesamten Messzeitraum aufgrund vorherrschender Verkehrsgeräusche nicht ausgewertet werden. An den Messpunkten wurden die Immissionsrichtwerte der Nr. 6 TA Lärm durch straßenverkehrsbedingte Fremdgeräusche überschritten und konnten damit nicht mehr beurteilt werden.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>Bebauungsplans Nr. 76 „Friedrichsthal –Siege Weiste“ 3. Ergänzung. U. a. Änderung der Erschließungsstraße und der geplanten Hallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten 01434/S vom 19.03.2003 zu den Auflagen des Genehmigungsbescheid Nr. 43.011/00/0308.1 Abschnitt II des Staatlichen Umweltamtes Siegen. Gesonderte Darstellung von Messergebnissen zu 01434 und 01434/1 • Gutachten 01434/S2 vom 13.07.2006 Gutachten 01434/S3 vom 17.10.2008 und Gutachten 01434/S31 vom 28.03.2010 „zur Erweiterung einer mechanischen Bearbeitung (D.P3) in Olpe, OT Friedrichsthal“ • Gutachten 01434/S4 vom 26.02.2009 „zum Betrieb einer neuen Parkplatzanlage in Olpe, OT Friedrichsthal“ • Gutachten 21413 vom 15.06.2012 „zur Erweiterung der mechanischen Bearbeitung mit zugehörigen Nebenanlagen Lager, Versand und Containerstellplätze, Errichtung einer Lärmschutzwand und Errichtung einer Parkplatzanlage“ • Gutachten 21413/1 vom 08.07.2012 „zur Erweiterung der mechanischen Bearbeitung mit zugehörigen Nebenanlagen Lager, Versand und Containerstellplätze, Errichtung einer Lärmschutzwand und Errichtung einer Parkplatzanlage; hier Bauantrag „Versetzen eines Lagerzertes“ in Olpe-Friedrichsthal • Stellungnahme 12413/2 vom 21.11.2013 „zum Bericht Nr. M108962/01 vom 4.7.2013 der Müller-BBM GmbH“ Auseinandersetzung mit den Einwendungen zu Gutachten 12413 • Stellungnahme 12413/3 vom 10.02.2014 „zum Bericht Nr. M108962/02 vom 21.1.2014 der Müller-BBM GmbH sowie zu Teilen des Schriftsatzes vom 21.1.2014 der Kanzlei Taylor Wessing“. Auseinandersetzung mit den Einwendungen zu Gutachten 12413/2 <p>Die hier aufgelisteten Gutachten sind uns außer dem RWTÜV</p>	<p>Die Ergebnisse der genannten Dauermessung wurden mit dem zuständigen Fachdienst der Bezirksregierung Arnsberg ausführlich besprochen und bestätigen letztlich auch die Ergebnisse der dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Schallgutachten.</p> <p>Die festgestellten verkehrsbedingten Schallimmissionen hingegen erfordern entsprechende Maßnahmen mit dem Ziel der Minderung dieser Schallimmissionen. Diese können jedoch nicht im Rahmen des Bebauungsplans umgesetzt werden. Vielmehr sind hierfür übergeordnete Lösungen mit den zuständigen Fachbehörden erforderlich.</p> <p>Zur Minderung der durch den vorwiegend überregionalen Verkehr auf der BAB 45 verursachten Schallimmissionen wurden und werden auf Olper Stadtgebiet entlang der Autobahntrasse aktive Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzwände und -wälle umgesetzt. Diese Maßnahmen erfolgen unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren und dienen dem Lärmschutz der gesamten Kreisstadt Olpe.</p> <p>Im Hinblick auf die verkehrsbedingten Immissionen der Koblenzer Straße hat die Kreisstadt Olpe den Träger der Straßenbaulast kontaktiert und prüft gemeinsam mit diesem, welche technischen und / oder verkehrlichen Maßnahmen zur Reduktion der verkehrsbedingten Schallimmissionen auf der Koblenzer Straße zeitnah umgesetzt werden können.</p> <p>Sollten hierzu vor dem Satzungsbeschluss Ergebnisse vorliegen, werden diese in die Planungsunterlagen eingearbeitet.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>Gutachten 0405/00487/1995 und 3.3/487/1995 zum Betrieb der Firma Ohm & Häner letzterer Nachtrag vom 23.09.2000 alle bekannt.</p> <p>Zu den übrigen erstellten Gutachten des Akustikbüros Göttingen durch Herrn Rösler möchten wir anmerken, dass für alle Gutachten gilt, der in der Aufgabenstellung für die Wohnbebauung vorgegebene Schutzanspruch wird unabhängig von zusätzlichen Ermittelten und Randbedingungen gerade noch und meistens punktgenau erfüllt. Des Weiteren werden immer neue Prognosen erstellt, ohne dass eine Überprüfung und Nachweis der prognostizierten Lärmsituation stattgefunden hat.</p> <p>Da das Gutachten Nr. 12413 des Akustikbüros Göttingen gravierende methodische Mängel und im Ergebnis erhebliche Zweifel aufwies, haben wir im Frühjahr 2013 die Firma Müller-BBM GmbH mit der Ermittlung der aktuellen Geräuschimmissionen und der Geräuschvorbelastung für das Wohnhaus Grüntalweg 10 in Olpe-Friedrichsthal an zwei Immissionsorten beauftragt.</p> <p>Die von Müller-BBM durchgeführten Messungen haben diese Zweifel bestätigt. Im Bericht Nr. M108962/01 vom 04. Juli 2013 sind die Vorgehensweise, die Messungen und die Messergebnisse dargestellt. Das vom OVG-Münster für die Nacht explizit ausgewiesene Lärmschutzniveau von 40 dB(A) wurde, wie die Messergebnisse zeigen, schon alleine in den leisesten Nachtstunden sehr deutlich überschritten. Es wurde ein Beurteilungspegel für die Schallimmissionen durch Gewerbe und Industrie von 46 dB(A) in den leisesten Nachtstunden (00:00 bis 04:00 Uhr) an der Nordfassade des Wohnhauses Grüntalweg 10 ermittelt. Die höchste erfasste kurzzeitige Geräuschspitze durch Gewerbe und Industrie an der Ostfassade des Wohnhauses Grüntalweg 10 betrug 71 dB(A) in den leisesten Nachtstunden (00:00 bis 04:00 Uhr). Insgesamt wurde das Maximalpegelkriterium der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 60 dB(A) in der Nachtzeit an diesem Messort (Ostfassade des Wohnhauses Grüntalweg 10) bei sechs der acht</p>	

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>durchgeführten Messungen überschritten.</p> <p>An der Nordfassade des Wohnhauses wurde dieses Kriterium bei fünf der sechs durchgeführten Messungen überschritten. Die Messungen wurden an neun Nächten im Juni 2013 durchgeführt. Dies zeigt deutlich, dass an den Wohnhäusern Grüntalweg 8 und 10 schon heute die Lärmimmissionen für ein allgemeines Wohngebiet überhaupt nicht eingehalten werden können. Zudem zeigen die Messungen, dass alleine auch durch die Vorbelastung ohne die Firma Ohm & Häner schon heute in den leisesten Nachtstunden die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet nicht eingehalten werden können. Innerhalb des o.g. verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurden zum Müller-BBM Bericht Nr. M108962/01 seitens des Akustikbüros Göttingen zwei ergänzende Stellungnahmen Bericht Nr. 12413/2 und 12413/3 und seitens Müller-BBM GmbH eine hierauf bezugnehmende Stellungnahme Bericht Nr. M108962/02 verfasst bzw. ergänzt.</p> <p>Zum aufgelisteten Gutachten 12413 vom 15.06.2012, Akustikbüro Göttingen fügen wir das Schreiben vom 21. Januar 2014 der Kanzlei Taylor Wessing an das Verwaltungsgericht Arnberg, 4.Kammer zu dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren - 4 K 2153/12 – [...] gegen Stadt Olpe, Beigeladene Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co. KG an.</p> <p>Dieses Schreiben ist vollinhaltlich Bestandteil unseres Einspruches. Wir fügen dieses Schreiben als Anlage 4 bei. Den Müller-BBM Bericht Nr. M108962/01 fügen wir als Anlage 5 und den Müller-BBM Bericht Nr. M108962/02 fügen wir als Anlage 6 bei.</p> <p>Der Müller-BBM Bericht Nr. M108962/01 und der Müller-BBM Bericht Nr. M108962/02 sind ebenfalls vollinhaltlich Bestandteil unseres Einspruches.</p> <p>Aus dem Müller-BBM Bericht Nr. M108962/02 gehen die methodischen Mängel des Gutachtens 12413/2 des Akustikbüros Göttingen</p>	

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>gens hervor, das Bestandteil des Gutachtens Nr. 15427 ist.</p> <p>Offensichtlich steht das Gutachten Nr. 15427 im Widerspruch zu dem vom gleichen Gutachter, Herrn Rösler Akustikbüro Göttingen, angefertigten Gutachten Nr. 00442/4 für den Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Langes Feld“. Im Gutachten 15427 wird auf Seite 88, Abschnitt 2 zu Gewerbegeräuschen ausgeführt:</p> <p><i>„Es wurde die Vorbelastung durch vorhandene Betriebe in der Umgebung des Plangebietes sowie aufgrund der Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 56 ermittelt. Diese beträgt für die am stärksten betroffene Belastung (zwischen Landstraße und der Straße Siege Weiste maximal 36 dB(A) in der Nachtzeit. Am Tage beträgt die Vorbelastung maximal 45 dB(A)“.</i></p> <p>In der 4. Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten Nr. 00442/4 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 56 „Gewerbegebiet Langes Feld“ in Olpe, werden u. a. für den Ortsteil Friedrichsthal folgende Planwerte allein für den Beurteilungspegel durch die festgesetzten Emissionskontingente für das Gewerbegebiet „Langes Feld“ ausgewiesen (siehe Tabellen A1 und B1 in Anlage 2, Seite 1 des Gutachtens Nr. 00442/4 des Akustikbüros Göttingen vom 25.01.2008 sowie Begründung zum Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Langes Feld“, Seiten 35 ff.):</p> <p>IO 1, Siege Weiste Nr. 2 (1. OG): 37 dB(A) Nachts und 49 dB(A) Tags IO 6, Koblenzer Straße Nr. 1 (1. OG): 37 dB(A) Nachts und 49 dB(A) Tags</p> <p>Im Gutachten Nr. 15427 wird dagegen als Vorbelastung durch Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 56 für das gleiche Gebäude Koblenzer Straße Nr. 1 (1. OG) angegeben:</p> <p>IO 42, Koblenzer Straße Nr. 1 (1OG): 29,3 dB(A) Nachts und 41,3</p>	

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>dB(A) Tags</p> <p>Dieser unerklärbare Widerspruch in den von Herrn Rösler, Akustikbüro Göttingen, erstellten Gutachten ist nicht hinnehmbar.</p> <p>Wie die Auflistung der Emittenten im Gutachten Nr. 15427 vom 27.04.2015 Seite 60 ff. zeigt, sind offensichtlich nicht alle Emittenten, die außerhalb des Gewerbegebietes „Langes Feld“ im Einwirkungsbereich des Plangebietes liegen erfasst worden.</p> <p>Auf Seite 68 des Gutachtens Nr. 15427 vom 27.04.2015 wird zudem ausgeführt, dass die Durchsicht der rund 150 Seiten umfassenden Genehmigungsvorgänge zu diesen Gewerbebetrieben ergeben habe, dass diesen Betrieben bis auf zwei Ausnahmen in den erteilten Genehmigungen keine Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung von Immissionsrichtwerten bezüglich der östlich gelegenen Wohnbebauung gemacht worden sind.</p> <p>Unbeachtet dieser Randbedingungen werden für die Vorbelastung der vorhandenen Betriebe im Einwirkungsbereich des Plangebietes aber Beurteilungspegel bestimmt.</p> <p>Eine weitere Besonderheit des Gutachtens 15427 sind die in den Tabellen 10 und 11 für die jeweilige Bebauung angegebenen Beurteilungspegel. Ohne erkennbare Randbedingungen und der Vergrößerung des Metallwerkes bis zum Faktor 3 wird für die einzeln ausgewiesenen Immissionsorte eine Verbesserung der Lärmsituation prognostiziert.</p>	
1.8		<p>Geruchsimmissionsprognose - keine besondere Rücksichtnahme erkennbar</p> <p>Der Beschlussvorlage vom 03.06.2015 zum Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs „10. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Olpe – Bereich Metallwerk Fried-</p>	<p>zu 1.8</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Zuge der Bestandssicherung und der beabsichtigten Erweiterung des Metallwerks wurde weiterhin eine Geruchsimmissionsprognose beauftragt, um Belästigungen der Nachbarschaft und vor allem auch</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>richsthal – Im Grüntal“ und in der Bekanntmachung vom 11.11.2015 zur öffentlichen Auslegung der Kreisstadt Olpe“ liegt die Geruchsimmissionsprognose (zum Bebauungsplan Nr. 110 Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal – Im Grüntal) Nr. 936/21228292/A, vom 18.03.2015, TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH zu Grunde.</p> <p>Die Darstellungen und Ausführungen im Abschnitt 10 Geruchsemissionen und sonstige gewerbliche Emissionen zeigen ebenfalls bei näherer Betrachtung, dass das Ziel besondere Rücksichtnahme auf die angrenzende Wohnbebauung nicht eingehalten wird.</p> <p>Der TÜV-Bericht Nr. 936/21228292/A, „Geruchsimmissionsprognose im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal – Im Grüntal“ zeigt einen Überblick über die geplanten Anlagen und beschreibt die bestehenden Anlagen.</p> <p>Die Darstellung der Gebäude mit zwei Kaminen von 20 m über Gebäudehöhe, die Beschreibung der Anlagen mit Informationen zum Betriebsablauf sind Kriterien, die den Betrieb der Firma Ohm & Häner eindeutig als einen wesentlich störenden Industriebetrieb ausweisen, der nur in einem Industriegebiet angesiedelt werden könnte. Wie im TÜV-Bericht dargestellt, sind zur Reinigung der Abluft nur Gewebefilter mit Abreinigung installiert. Diese Filter sind bauartbedingt nur zur Abscheidung von festen Stoffen geeignet.</p> <p>Flüchtige Emissionen wie Gase, Dämpfe und Gerüche werden jedoch ohne Rückhaltung an die Umgebung mit angrenzender Wohnbebauung abgegeben. Wie die Geruchsstoffkonzentrationen [GE/m³] für die einzelnen Quellen des bestehenden Betriebes in Tabelle A3.1, Seite 83 im Anhang bis zu einer Größe von 400 GE/m³ zeigen, scheinen analog hierzu die Konzentrationen der freigesetzten Gase und Dämpfe und feinste Feststoffpartikel schon erheblich wenn nicht sogar massiv zu sein (per Definition ist 1 [GE/m³] gerade die Geruchsschwelle wo Probanden, durch die menschliche Nase, gerade einen Geruch wahrnehmen). Wie der</p>	<p>gesundheitliche Risiken durch die geplante Erweiterung des Metallwerks und die betrieblichen Änderungen ausschließen zu können (Verf.: TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH – Geruchsimmissionsprognose im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal – Im Grüntal“ / TÜV-Bericht 936/21228292/A, Köln, 18.03.2015). Die Untersuchung soll dazu dienen, gesundheitliche Risiken und Belästigungen ausgehend von der geplanten betrieblichen Änderung (neue Kaltharzformerei) auszuschließen. Die Erweiterung des Betriebes soll stufenweise in 5 Abschnitten erfolgen, wobei zwei Varianten der zeitlichen Abfolge zu betrachten waren.</p> <p>Zu den Geruchsemissionen der bereits bestehenden Anlagen des Betriebes liegen olfaktometrische Messdaten vor. Die Abschätzung der Geruchsemissionen für die neue Kaltharzgießerei erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Kapazität im Endausbau auf der Basis von bei Pilotversuchen zur Kaltharzgießerei durchgeführten olfaktorischen Messungen. Auf der Basis der konservativ abgeschätzten Geruchsemissionen werden Immissionsprognosen mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000G erstellt.</p> <p>Die Zusatzbelastung durch die über einen 20 m hohen Kamin abgeleiteten Geruchsemissionen der geplanten neuen Kaltharzgießerei ist im Bereich der Wohnbebauung irrelevant. Berücksichtigt man nur die Geruchsemissionen der neuen Gießerei, weisen die Farbrasterdarstellungen Zusatzbelastungen (Jahreshäufigkeiten von Geruchsstunden) > 0,01 % der Jahresstunden nur in Bereichen ohne Wohnbebauung aus. Die durch die Gesamtanlage hervorgerufene Geruchsimmission wurde für die Erweiterung 1 bis 4 berechnet. Dabei wurde im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung keine wesentliche Geruchsimmissionszunahme durch die Geruchsemissionen der neuen Gießerei ausgewiesen.</p> <p>Von der Erweiterung sind nach den bisherigen Erkenntnissen keine gesundheitlichen Risiken oder erheblich Belästigungen zu erwarten. Allerdings schöpft der Betrieb bereits mit den bestehenden Anlagen</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>Bericht zeigt, ist eine Messeinrichtung zur Bestimmung der Konzentrationen für Gase und Dämpfe überhaupt nicht vorhanden. Das gleiche gilt auch für die an die Umgebung abgegebenen Feststoffkonzentrationen. Bei den installierten Gewebefiltern ist der Rückhaltegrad für feinste Feststoffpartikel gering. Im Bericht sind wichtige Hinweise und Informationen zur Entstehung von Emissionen auf den nachfolgenden Seiten angegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seite 21 Desoxidation der Schmelze mit Phosphorkupfer • Seite 22 Schmelzbehandlung Entgasung und Reinigung in der Gießpfanne • Seite 23 Neue Kokillengießerei, Schmelzbehandlung zur Veredelung und Kornfeinung mit Titan und Bor, Legierungsbestandteile u. a. Zink, Spuren Blei, Antimon und Bismut • Seite 25 Bei Aluminiumlegierungen Einsatz von Alkalichloride und -fluoride, Natrium, Magnesium, Strontium, • Seite 30 „Die durch den Betrieb der Kaltharzformerei produzierten Emissionen bestehen erfahrungsgemäß aus den Vergasungsprodukten der erforderlichen Formstoffe. Diese sind Formaldehyd, Phenol, SO₂ und Benzol. <p>Diese Komponenten entstehen verfahrensbedingt unvermeidbar durch den Gebrauch der Formstoffe. Die von diesen Ausgangsstoffen produzierten Emissionsprodukte wie Formaldehyd, Phenol, SO₂ und Benzol sind höchst problematisch.</p> <p>Wie auf den Seiten 21 und 23 angegeben, wird eine Schmelzbehandlung mit Alkalichloriden mit geringen Fluoridanteilen durchgeführt. Hier stellt sich die Frage, kann die Bildung von Dioxinen und Furanen mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da diese sonst ungehindert an die Umgebung mit angrenzender Wohnbebauung abgegeben werden?</p> <p>Hier von einem wohnverträglichen Betrieb zu sprechen mit besonderer Rücksichtnahme auf die angrenzenden Wohnbebauung ist</p>	<p>den zulässigen Grenzwert nach der Geruchsimmissionsrichtlinie an der Werksgrenze weitgehend aus. Um die Akzeptanz der Betriebserweiterung zu erhöhen, ist der Bauherr deshalb bereit, eine Sanierungsverpflichtung bezüglich der Abluftanlagen der bestehenden Gießerei einzugehen. Die vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen beinhalten veränderte Ableitbedingungen (Kaminhöhen) sowie die Zusammenfassung mehrerer Quellen.</p> <p>In den Bebauungsplan wurde deshalb eine Festsetzung aufgenommen, dass im nördlichen Sondergebiet 1 (SO 1) eine Abluftanlage mit einer maximalen Höhe von 381,00 m ü NHN zulässig ist.</p> <p>Somit können die vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen aus planungsrechtlicher Sicht umgesetzt werden.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>blanker Hohn gegenüber den Anwohnern in Friedrichsthal. Es stellt sich hier vielmehr die Frage wie gesundheitsgefährdend bzw. schädigend sind diese Emissionsprodukte, wie wirken diese Emissionsprodukte karzinogen (cancerogen) z. B. Benzole bei Freisetzung in der Kaltharzformerei? Wie hoch wird die angrenzende Wohnbebauung bei unterschiedlichen Wetterlagen (z. B. Inversionswetterlage) und Windrichtungen (z. B. Windrichtung Nord, Windrichtung Nordost) belastet? Ausbreitungsrechnungen liegen für diese Emissionsprodukte nicht vor. Diese Emissionsprodukte sind, wie aus dem Bericht hervorgeht, weder qualifiziert noch quantifiziert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es schon bemerkenswert, dass in der Begründung im Abschnitt 10.2 „Sonstige gewerbliche Emissionen“ mit einem Satz ausgeführt wird:</p> <p><i>„Von dem bestehenden Metallwerk gehen keine weiteren relevanten gewerblichen Emissionen wie Erschütterungen, Lichtemissionen oder Staubverwehungen aus“.</i></p> <p>Weitere Begründungen gibt es hierzu nicht.</p> <p>Nun einige Anmerkungen zur Beauftragung einer Geruchsimmissionsprognose im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal – Im Grüntal“ und deises Flächennutzungsplanes. Auftraggeber der Geruchsimmissionsprognose ist die Kreisstadt Olpe, Bauungs- und Planungsamt. Verantwortlich für die Vorgabe der Randbedingung ist somit die Kreisstadt Olpe.</p> <p>Ansprechpartner ist jedoch Herr Dr. Ludger Ohm. Herr Dr. Ludger Ohm ist bekanntlich Geschäftsführer der Firma Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co. KG. Dies ist aus unserer Sicht schon bemerkenswert, da die Stadt Olpe zwar für die Vorgabe der Randbedingungen verantwortlich ist, aber Ansprechpartner ein Geschäftsführer der Firma Ohm & Häner ist. Obwohl der Betrieb um</p>	

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>fast den Faktor 3 im Endausbau vergrößert werden soll, werden nur die zusätzlichen Geruchsemissionen der neuen Kaltharzformerei mit 10 Millionen GE/h berücksichtigt. Die neue Putzerei wird zum Beispiel gar nicht erst betrachtet. Für den bestehenden Betrieb und zusätzlich auch alle Anlagen im Endausbau außer der neuen Kaltharzformerei ist ein Geruchsemissionsbeitrag von 41,1 Millionen GE/h pro Stunde angesetzt worden. Dieser Geruchsemissionsbeitrag von 41,1 Millionen GE/h wird allerdings auch schon heute für den bestehenden Betrieb ohne Kaltharzformerei angesetzt. Diese Randbedingung ist in dem Gutachten nicht nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Zielsetzung der Geruchsimmissionsprognose ist es, dass auch bei einer Erweiterung einer zusätzlichen Kaltharzformerei mit einer Kapazität von 150 t (Mg) Fertigguss pro Monat die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) erfüllt wird. Des Weiteren soll die Prognose dazu dienen gesundheitliche Risiken auszuschließen bzw. abschätzen zu können. Um gesundheitliche Risiken für die angrenzende Wohnbebauung abschätzen zu können bzw. auszuschließen, ist jedoch eine Geruchsimmissionsprognose ungeeignet, da diese nur Gerüche bewertet.</p> <p>Es gibt eine Vielzahl gesundheitsgefährdender und schädlicher Gase und Dämpfe, die man überhaupt nicht riechen kann. Des Weiteren sind die Gerüche nicht quantitativ durch chemisch-physikalische Messungen erfasst und qualitativ durch chemisch-physikalische Analysen bewertet worden. Hier ist die Messeinrichtung die menschliche Nase. Dadurch kann jedoch nicht sichergestellt werden, ob Stäube, Gase oder Dämpfe in gesundheitsgefährdender bzw. schädigender Konzentration, Massenströmen und der absoluten Masse im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung auftreten können. Hierzu gehört insbesondere auch die Betrachtung von ungünstigen Wetterbedingungen und die Betrachtung von Betriebsstörungen bzw. Störfällen, die zu wesentlich höheren Emissionen führen können (Falsche Dosierung der Zusatzstoffe bei der Schmelzbehandlung, falsche Dosierung der</p>	

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>Legierungselemente, Ausfall von Filtern usw.).</p> <p>Die Geruchsmissionen müssen gemäß Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) mindestens folgende Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geruchsmissionszusatzbelastung durch eine neue Quelle < 6 % der Jahresstunden - Geruchsmissionsbelastung im Endausbau einschließlich Vorbelastung an Wohnorten < 10 % der Jahresstunden <p>Mit dem folgenden plakativen Beispiel möchten wir zeigen, was man mit der GIRL aussagen kann, wenn man nicht die TA Luft beachtet: Es wird angenommen, dass in 7884 h d. h. 90 % der Jahresstunden keine Gerüche vorliegen. In 832 h bzw. 9,5 % der Jahresstunden ist ein Geruch wahrnehmbar. In 35 h bzw. 0,4 % der Jahresstunden ist die Konzentration der durch Gerüche wahrnehmbaren Gase, Dämpfe gesundheitsgefährdend. In 8 h bzw. 0,09 % der Jahresstunden liegt eine gesundheitsschädigende Konzentration vor. In 1 h bzw. 0,01% des Jahresstunden liegt eine Konzentration der Gase und Dämpfe vor die letal wirkt. Folglich wäre auch in diesem Fall die Geruchsmissionsbelastung < 10 % der Jahresstunden.</p> <p>Dies zeigt, dass es nicht möglich ist eine Gefahr für die Gesundheit auszuschließen, wenn nur betrachtet wird, ob die Geruchsmissionsbelastung < 10 % der Jahresstunden beträgt. Wie auf den vorherigen Seiten schon dargestellt, besteht aus meiner Sicht als Dipl.-Ing. (TH) der Verfahrenstechnik auf Grund der im TÜV-Bericht Nr. 936/21228292/A gegebenen Hinweise und Informationen für die Aufsichtsbehörden dringender Handlungsbedarf. Der Unterzeichner [...] als Dipl.-Ing. (TH) der Energietechnik schließt sich dieser Einschätzung an.</p>	
1.9		<p>Die Straße Siege Weiste und damit der direkte Zugang in das angrenzende Naherholungsgebiet Kimicke mit Waldlehrpfad soll</p>	<p>zu 1.9</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>eingezogen werden. Dies bedeutet einen weiteren Einschnitt in unsere Wohn- und Lebensqualität. Hier ist ebenfalls keine besondere Rücksichtnahme auf die angrenzende Wohnbebauung gegeben.</p>	<p>Das Metallwerk wurde bis Ende des Jahres 2006 ausschließlich über die Straße Siege Weiste erschlossen. Aus Immissionsschutzgründen - dies dient vor allem dem Immissionsschutz der Anwohner in der Straße Siege Weiste - hat das Unternehmen die seit Anfang 2007 befahrbare Straße Im Grüntal als Betriebszufahrt von der L 512 errichtet, so dass ein Großteil des betrieblichen Verkehrs aus den Wohnlagen entlang der Straßen Kiemche / Grüntalweg/ Siege Weiste herausgehalten werden kann. In der Straße Siege Weiste wurde eine Schranke installiert, so dass die aus dem Werksgelände ausfahrenden Kraftfahrzeuge zur Straße Im Grüntal umgelenkt werden.</p> <p>Die Straße „Siege Weiste“ wird deshalb zukünftig auf der Höhe des Gebäudes Siege Weiste Nr. 6 enden. Die heutige Verkehrsfläche zwischen den Betriebsgebäuden soll dem Metallwerk zugeordnet werden und kann zukünftig als Stellplatzfläche genutzt oder ggf. auch überbaut werden. Unter anderem aus Gründen der Betriebssicherheit und des präventiven Unfallschutzes müssen Fußgänger die Wegeverbindungen außerhalb des Betriebsgeländes des Metallwerks nutzen. Der Erholungswert der durch die Anlagen des Metallwerks führenden abgebundenen Teilabschnitte der Straße Siege Weiste wird jedoch grundsätzlich auch als gering eingeschätzt.</p>
1.10		<p>Nimmt man als Maßstab zur Realisierung eines Monitorings zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt die bisherige Praxis der Stadt Olpe und der Firma Ohm & Häner bezüglich Genehmigungen des vorhandenen Betriebes, so haben wir erhebliche Bedenken zur Wirksamkeit solch eines Monitorings.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens 4 K 2153/12 – [...] gegen Stadt Olpe, Beigeladene Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co. KG hatten unsere Anwälte der Kanzlei Taylor Wessing Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge der Stadt Olpe. Hierbei wurde unter anderem festgestellt: „Vielmehr erweist die Prüfung der Verwaltungsvorgänge eine gewisse „betriebliche Übung“ der Beigeladenen</p>	<p>zu 1.10</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde überarbeitet und die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie Angaben zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt ergänzt. Die Einhaltung der Vorgaben des Plans wird im Baugenehmigungsverfahren oder in der Genehmigungsfreistellung gewährleistet.</p> <p>Die Federführung des Monitoring gem. 4c BauGB (Überwachung der</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>„Firma Ohm & Häner“ darin, bauliche Anlagen abweichend von erteilten Genehmigungen zu errichten und/oder zu nutzen. So hat die Beigeladene etwa mehrfach in Baugenehmigungen enthaltene notwendige Stellplätze entfernt und damit die Legalität des Betriebes – und zwar in seiner Gesamtheit – beseitigt.“</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auf das Schreiben vom 14. Januar 2014 der Kanzlei Taylor Wessing an das Verwaltungsgericht Arnsberg, 4. Kammer zu dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren - 4 K 2153/12 – [...] gegen Stadt Olpe, Beigeladene Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co. KG. Dieses Schreiben ist vollinhaltlich Bestandteil unseres Einspruches. Wir fügen dieses Schreiben als Anlage 3 bei.</p>	<p>erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne) obliegt dem Bauordnungs- und Planungsamt der Kreisstadt Olpe. Seitens des Bauordnungs- und Planungsamts werden umweltrelevante Informationen der zuständigen Behörden, Verbänden, Unternehmen und Privatpersonen sowie eigene Erkenntnisse bezüglich des Änderungsgebiets gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, soweit erforderlich und möglich, unter Beteiligung der zuständigen Behörden Maßnahmen und Maßnahmenträger für die Umsetzung vorgeschlagen.</p> <p>Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird 5 Jahre nach dem Eintritt der Wirksamkeit der FNP-Änderung vorgenommen. Die Überwachungsbeteiligten werden anschließend von der Monitoringstelle der Kreisstadt hinsichtlich umweltrelevanter, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartender und erheblicher Auswirkungen der Maßnahme befragt.</p> <p>Dieses Ergebnis sowie eigene Erhebungen und ansonsten bekannt gewordene umweltrelevante Auswirkungen werden von der Monitoringstelle bewertet und, soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.</p> <p>Die zweite Überprüfung erfolgt spätestens 10 Jahre nach dem Eintritt der Wirksamkeit der FNP-Änderung. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert. Werden bei der Überwachung der Auswirkungen der Durchführung der 10. FNP-Änderung und des BP Nr. 110 (Monitoring) erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes festgestellt, sind entsprechende zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen umzusetzen.</p>
1.11		<p>Wir kommen zu einem völlig anderen Ergebnis, als im Abschnitt 20 „Allgemeinverständliche Zusammenfassung“ ausgeführt.</p>	<p>zu 1.11</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>Schon der vorhandene Betrieb ist ein nicht wohnverträglicher Industriebetrieb. Dieser Sachverhalt wird besonders deutlich mit dem im TÜV-Bericht NR. 926/21228292/A vom 18.03.2015 aufgeführten Informationen und Hinweisen zu den vorhandenen Anlagen und Betriebsabläufen des bestehenden Betriebes.</p> <p>Wie in der Urteilsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 76 vom 7. Senat des OVG Münster ausgeführt, kennzeichnet die Art der Nutzung als Metallwerk mit Gießerei, Formerei, Putzerei usw. den bestehenden Betrieb als einen typischen Industriebetrieb und damit – wie der 7. Senat formuliert hat – „auch nicht ansatzweise als nicht wesentlich störend qualifizierbar ist“.</p>	<p>Wie in der Begründung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans erläutert, wird im Plangebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Unterbringung eines Metallwerks“ dargestellt, das sich aufgrund der städtebaulichen Zielsetzungen wesentlich von den übrigen in der BauNVO geregelten Baugebietstypen unterscheidet. Mit der Darstellung dieses Sondergebiets soll eine betriebsbezogene Absicherung des Bestands sowie Erweiterungsmöglichkeit des vorhandenen Metallwerks ermöglicht werden.</p> <p>Um Belästigungen der Nachbarschaft und vor allem auch gesundheitliche Risiken durch die geplante Erweiterung des Metallwerks und die betrieblichen Änderungen ausschließen zu können, wurden auf der Grundlage verschiedener Fachgutachten zahlreiche bauliche und technische Maßnahmen durchgeführt (vgl. auch Ziff. 1.3).</p> <p>Die im Umweltbericht erforderliche Allgemeinverständliche Zusammenfassung wurde entsprechend des aktuellen Planungsstandes ergänzt.</p>
2	<p>Bürger 2</p> <p>Schreiben vom 29.12.2015</p>	<p>Pflanzmaßnahme J - Anlage eines Weges und Rodungen</p> <p>Die für die Bepflanzung angedachte Maßnahme J in der Begründung zum Bebauungsplan 7.11 auf der Fläche hinter unserem Grundstück, Kiemche 11, zur Firma Ohm und Häner hin, beinhaltet die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.</p> <p>Nimmt man die Fläche in Augenschein, so fehlen auf einem 3 - 4 Meter breiten Streifen über die gesamte Länge bis zur Hausnummer Kiemche 17 jegliche Pflanzen. Die Bäume sind entfernt worden, um Hinterlandfahrten für Anwohner (Kiemche 17) und Mieter (Kiemche 19 und 21) von Ohm und Häner zu gewähren. Das mög-</p>	<p>zu 2</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da derzeit keine Bebauungspläne für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche existieren, ist der Bereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil einzustufen. Gemäß § 34 BauGB ist die Anlage eines privaten Weges nicht von Vorneherein ausgeschlossen, da die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 110 derzeit noch nicht wirksam sind und erst nach der Veröffentlichung der Satzung ihre Rechtswirksamkeit entfalten.</p> <p>Der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24b BauGB gekennzeichnete Bereich ist im Bebauungsplan als Fläche für „Bindungen für Bepflanzungen und für</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>licherweise vorgebrachte Argument, es handele sich um eine Schneise zur Anlagenpflege ist falsch, da diese im Plan nie vorgesehen war.</p>	<p>die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ festgesetzt.</p> <p>Gemäß den überarbeiteten Festsetzungen des Bebauungsplans sind die mit einer Pflanzbindung gekennzeichneten Flächen als Freiflächen zu erhalten. Die auf diesen Flächen vorhandenen Gehölzstrukturen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für Ersatz- und Ergänzungspflanzungen sind Pflanzen der Liste 2 zu verwenden.</p> <p>Durch den Bebauungsplan werden Rechte gewährt, es entstehen für den Grundstückseigentümer aber auch Pflichten. Sollten, wie in der Stellungnahme erwähnt, in der Zwischenzeit Bäume und Sträucher gerodet sowie private Zufahrtswege angelegt worden sein, sind diese nach dem Beginn der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 110 zurückzubauen und die Fläche ist in Gänze neu zu begrünen.</p> <p>Schneisen zur Anlagenpflege sind des Weiteren nicht vorgesehen.</p>
2.1		<p>Abgestorbene und umfallende Bäume, fehlende Pflege</p> <p>Die noch vorhandene Bepflanzung besteht aus abgestorbenen Fichten und hohen Birken, die somit nicht der Pflanzliste 1 + 2 entsprechen. Die Bäume wachsen und fallen in unser Grundstück. Eine Pflege hat hier niemals stattgefunden.</p>	<p>zu 2.1</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits erläutert, ist der Bebauungsplan Nr. 110 noch nicht rechtswirksam.</p> <p>Daraus folgt, dass auch die textlichen Festsetzungen bezüglich der Pflege dieser Flächen noch nicht verbindlich sind und eine Umsetzung erst nach der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses eingefordert werden kann.</p> <p>Derzeit existieren hingegen keine Vorgaben zur Pflege der in den Randbereichen des Metallwerks gelegenen Grünflächen. Die Abstände von Baumstandorten gegenüber benachbarten Grundstücken sind unabhängig von den Bebauungsplanfestsetzungen gemäß § 41 Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) zu beurteilen.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
2.2		<p>Ausführung der Pflanzmaßnahmen durch qualifizierte Externe, Einhaltung der Pflanzabstände</p> <p>In diesem Bereich ist nichts mehr zu erhalten, sondern nur noch zu erneuern. Diese Maßnahme darf keineswegs Ohm und Häner überlassen werden, sondern muss extern ausgeführt und überwacht werden. Die Grenzabstände NRW, Abstand Bäume und Sträucher im Bereich unserer Grundstücksgrenze, wurden hier nicht eingehalten. Dies muss jetzt und zukünftig beachtet werden.</p>	<p>zu 2.2</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Pflanzmaßnahmen sind von qualifizierten Fachbetrieben anzulegen und zu pflegen. Abstände gemäß Nachbarrechtsgesetz sind hierbei einzuhalten.</p> <p>Bei der Bepflanzung der Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie der sonstigen Grünflächen im Plangebiet sind die Vorgaben des rechtswirksamen Bebauungsplans – diese beruhen auf den landschafts- und grünplanerischen Gutachten – wie auch die Festsetzungen zur geplanten Bebaubarkeit der Flächen zwingend zu berücksichtigen.</p>
2.3		<p>Kontrolle des Schallschutzwalles</p> <p>Der vorgelagerte Schallschutzwall muss ebenfalls in Höhe und Breite kontrolliert werden, da auch hier augenscheinlich Veränderungen vorgenommen wurden.</p>	<p>zu 2.3</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung zu dem angesprochenen Schallschutzwall lautet, dass im Bereich der Schallschutzmaßnahme 1 (SSM 1) der bestehende Schallschutzwall mit den in der Planzeichnung eingetragenen Höhen, gemessen in m ü NHN, zu erhalten ist.</p> <p>Diese im Plan festgesetzten Mindesthöhen sind zwingend einzuhalten. Im Zuge der Anlage der Pflanz- und Grünflächen müssen die Wallhöhen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) überprüft werden. Sollte der Wall niedriger als die festgesetzten Mindesthöhen ausfallen, ist die Walkrone entsprechend zu erhöhen. Gleiches gilt für die Abgrenzung der Grünflächen.</p>
2.4		<p>Missachtung der Feuerwehrezufahrt von der Straße Kiemche aus</p>	<p>zu 2.4</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>Die Einfahrt und Wegbreite der Feuerwehrezufahrt und Fußweg (Grundstück Nr. 951), ausgehend von der Kiemche, muss überprüft werden und als Feuerwehrezufahrt mit dem Schild „Feuerwehrezufahrt gemäß STVO“ gekennzeichnet werden, um Parken in dieser sensiblen Zone zu vermeiden. Ein geschotterter Stellplatz direkt an der Einfahrt für den Mieter Hausnummer 16a zeigt, wie wichtig Ohm und Häner diese Feuerwehrezufahrt erachtet. Wir bitten zu überprüfen, ob in diesem Bereich überhaupt ein Stellplatz erlaubt ist. Der Mieter parkt wie selbstverständlich mitten in der Einfahrt.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist die von der Straße Kiemche in Richtung Norden verlaufende Wegeverbindung westlich des Gebäudes Kiemche 11 mit einer Breite von 3,5 m festgesetzt. Diese Breite ist für Rettungsfahrzeuge ausreichend bemessen. Da das Flurstück Nr. 951 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist, fällt nach dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens die Verkehrssicherungspflicht für den südlichen Teil der Zufahrt in die Zuständigkeit der Stadt Olpe.</p> <p>Der angesprochene Stellplatz ist aus planungsrechtlicher Sicht – der Bereich ist gem. § 34 BauGB zu beurteilen – zulässig. Durch den Stellplatz sowie dort parkende Kraftfahrzeuge darf die Funktion der Zufahrt jedoch nicht beeinträchtigt werden. Das Verstellen der Zufahrt durch parkende Kraftfahrzeuge ist aus verkehrsrechtlicher Sicht unzulässig und hätte im Fall eines Rettungseinsatzes rechtliche Konsequenzen für den Halter / Fahrer des Kraftfahrzeuges.</p> <p>Eine ggf. erforderliche Beschilderung des Zufahrtbereichs muss außerhalb des Bebauungsplanverfahrens gemäß den verkehrsrechtlichen Vorschriften geprüft werden.</p>
2.5		<p>Keine fachgerechten Reparaturarbeiten</p> <p>Der Weg ist im Lauf der Jahre durch diverse An- und Umbauten der Firma und erst kürzlich durch die Reparatur der Wasserleitung zu Ohm und Häner aufgerissen worden. Der Reparaturgraben wurde danach nicht wieder fachgerecht hergestellt. Dies sollte doch noch ausgeführt werden, damit das lockere Geröll bei Starkregen über die steile Straße nicht bis in die Kiemche hinunter gespült wird.</p>	<p>zu 2.5</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Flurstück Nr. 951 befindet sich im Eigentum der Stadt Olpe. Die fachgerechte Wiederherstellung der für die Reparaturarbeiten aufgegebenen Bereiche wird durch die zuständigen städtischen Fachdienste mit der beauftragten Tiefbaufirma abgestimmt. Sollten hier Mängel auftreten, sind diese von der beauftragten Firma entsprechend zu beheben. Der Zustand des Weges auf den privaten Grundstücken des Metallwerks entzieht sich der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Olpe und ist vom Grundstückseigentümer zu regeln. Hier sind auch entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die das Wegschwemmen von Steinen und sonstigem Geröll verhindern.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
2.6		<p>Lärmquellen und Geruchsbelästigungen durch geöffnete Türen und Fenster, zudem Staplerverkehre</p> <p>Auf den Dachflächen des Fabrikgebäudes angebrachte Fenster und die in der zweiten Etage entstandene Tür in Richtung Kiemche hin, stehen oftmals auf und sind damit auch Lärmquellen und Geruchsbelästigungen.</p> <p>Die dort im unteren Bereich ebenfalls vorhandenen Überdachungen befinden sich unserer Kenntnis nach außerhalb der überbaubaren Flächen. Unter den Dächern sind Lagerflächen und Pausenecken entstanden, die aufgrund bestehender Genehmigungsaufgaben nicht zulässig sind. Demzufolge findet dort auch geräuschvoller Staplerverkehr statt. Dies muss bauaufsichtlich unterbunden werden.</p>	<p>zu 2.6</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß den Katasterunterlagen befindet sich auf der Südseite des Metallwerks ein kleiner Anbau, der außerhalb der überbaubaren Fläche liegt. Dieses Gebäude ist in seinem Bestand geschützt, wäre aber nach dem Eintreten der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes aufgrund der Lage außerhalb der überbaubaren Flächen nicht mehr zulässig.</p> <p>Da keine planungsrechtlichen Festsetzungen zu den überbaubaren Flächen existieren, sind bauliche Maßnahmen derzeit nach § 34 BauGB zu beurteilen. In diesem Rahmen sind Anbauten wie z. B. Überdachungen zulässig.</p> <p>Das in der Anregung angesprochene Öffnen der Türen und Fenster ist kein Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans. Falls dies, wie in der Anregung angesprochen, aufgrund bestehender Genehmigungsaufgaben nicht zulässig sein sollte, müssen von der zuständigen Schicht- bzw. Betriebsleitung entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Schall- und Geruchsemissionen angeordnet werden. Dies gilt ggf. auch für die angesprochenen Staplerfahrten.</p> <p>Das Unterbinden dieser Emissionen bedarf jedoch einer hinreichend genauen Beschreibung der jeweiligen Emissionsquellen (u. a. Datum, Tages- und Uhrzeit, Art der Belästigung, Fahrwege der Stapler etc.), da das Metallwerk nicht dauerhaft durch die zuständigen Fachdienste überwacht werden kann.</p>
2.7		<p>Verlegung von Lüftern, Ventilatoren und Sirenen</p> <p>Die aufgestellten Lüfter, Ventilatoren und Sirenen gaben in der Vergangenheit bereits durch ihre Lärmbelästigung Grund zur Beschwerde. Eine Verlegung aus diesem Bereich heraus sollte ange-</p>	<p>zu 2.7</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Wie in der Begründung erläutert, wurde das der Bebauungsplanung zu Grunde liegende Bebauungskonzept frühzeitig im Hinblick auf</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>dacht werden.</p>	<p>potenzielle Immissionsbelastungen räumlich optimiert. Die potenziell für Schall- und Geruchsemissionen in Frage kommenden neuen Gebäude und Anlagen werden im nordöstlichen Plangebiet angeordnet, da hier die Entfernung zu den südlich und südwestlich des Metallwerks gelegenen Wohnnutzungen am größten ist und aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen Geruchsemissionen überwiegend in Richtung der nördlich und östlich gelegenen Waldflächen verweht werden.</p> <p>Dies betrifft auch sonstige Lüftungsanlagen und Ventilatoren, die, soweit dies technisch machbar und sinnvoll ist, zukünftig auf den von den Wohnlagen abgewandten Gebäudeseiten angebracht werden.</p>
2.8		<p>Geringe Akzeptanz der schutzwürdigen Wohnbebauung</p> <p>Die hier von uns aufgeführten Missstände zeigen uns die geringe Akzeptanz seitens Ohm und Häner für die schutzwürdige vorhandene Wohnbebauung.</p> <p>Für die neu geplante Kaltharzgießerei können wir nur hoffen, dass nach allen heutigen Untersuchungen und Erfahrungen, der Schutz für Mensch, Natur und Umwelt im Vordergrund steht.</p>	<p>zu 2.8</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Interessen der Eigentümer und Mieter der Wohngrundstücke und die Belange des im Plangebiet gelegenen Metallwerks wurden im Rahmen der Bauleitplanung ausführlich geprüft und in die planerische Abwägung eingestellt.</p> <p>Generell gilt, dass sowohl die Wohngebäude als auch das Metallwerk Bestandsschutz genießen und dass aufgrund der Gerichtsverfahren in den letzten Jahren für beide Nutzungen keine ausreichende Planungssicherheit besteht. Dies zeigt sich auch anhand der gerichtliche Verfahren bezüglich der zuletzt vorgenommenen baulichen Erweiterungen des Metallwerks.</p> <p>Daraus folgt, dass für beide Nutzungsarten Perspektiven aufgezeigt und für alle Beteiligten wieder eine ausreichende Planungssicherheit geschaffen werden. Dies gilt für die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, für die Betreiber des Metallwerks, aber auch für die ca. 500 Arbeitnehmer des Metallwerks. Wie sich anhand der gerichtlichen Verfahren auch zeigt, scheint ein zufriedenstellender Interessenausgleich zwischen den beteiligten Akteuren schwierig zu sein. Aus</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
			<p>diesen Gründen hat sich die Stadt Olpe entschieden, den Bebauungsplan Nr. 110 erneut aufzustellen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Gemengelage ist es vorrangiges städtebauliches Ziel, den Standort des Metallwerks planerisch abzusichern und eine mit dem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch der umgebenden Wohnbebauung zu vereinbarende bauliche Erweiterung zu ermöglichen. Diese Zielsetzung erfordert in der gegebenen räumlichen Situation eine besondere Rücksichtnahme auf die Belange der angrenzenden schutzwürdigen Wohnbebauung, weshalb bereits in der Vergangenheit bei den bisherigen Baumaßnahmen des Metallwerks die Berücksichtigung der Schallschutzbelange große Bedeutung bei der Erteilung der jeweiligen Bau- und Betriebsgenehmigungen beansprucht hat. Um die Wohnnutzungen vor gewerblichen oder auch verkehrsbedingten Schallimmissionen zu schützen, wurden deshalb in den letzten Jahren vom Betreiber des Metallwerks mehrere aufwändige und sehr kostenintensive Immissionsschutzmaßnahmen realisiert. Südlich des Metallwerks wurde zwischen den Gebäuden des Metallwerks und den Gebäuden in der Straße Kiemche ein ca. 5 Meter hoher Lärmschutzwall angeschüttet und begrünt, im westlichen Plangebiet wurde eine 3 m hohe und ca. 120 m lange Schallschutzwand entlang der hier verlaufenden Erschließungsstraße errichtet und zur Verbesserung der verkehrsbedingten Schallemissionen wurde die neue Straße Im Grüntal angelegt. Über diese Anbindung an die L 512 wurden die betrieblichen Verkehre aus den Wohnlagen entlang der Straßen Kiemche / Grüntalweg/ Siege Weiste verlagert, was für die Anwohner zu einer deutlichen Verbesserung der verkehrlichen Situation und der verkehrsbedingten Lärmbelastungen geführt hat. Am oberen Ende der Straße Siege Weiste wurde eine Schranke installiert, so dass die aus dem Werksgelände ausfahrenden Kraftfahrzeuge zur Straße Im Grüntal umgelenkt werden können.</p> <p>Das der Bauleitplanung zu Grunde liegende Baukonzept wurde im Hinblick auf potenzielle Immissionsbelastungen räumlich optimiert. Die potenziell für Schall- und Geruchsemissionen in Frage kommenden neuen Gebäude und Anlagen wurden im nordöstlichen</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
			<p>Plangebiet angeordnet, da hier die Entfernung zu den südlich und südwestlich des Metallwerks gelegenen Wohnnutzungen am größten ist und aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen Geruchsemissionen überwiegend in Richtung der nördlich und östlich gelegenen Waldflächen verwirbelt werden. Dies findet sich in der Gliederung des Plangebiets wieder.</p> <p>Eine Sanierung der bestehenden technischen Anlagen erfolgt vor dem Bau der geplanten neuen Gießereianlage im nordöstlichen Plangebiet. Dies wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Kreisstadt Olpe und dem Betreiber des Metallwerks geregelt. Zum Schutz vor den Schallemissionen des geplanten Mitarbeiterstellplatzes wird ein begrünter Schallschutzwall – dies ist die sogenannte Schallschutzmaßnahme 2 – mit den in der Planzeichnung festgesetzten Mindesthöhen errichtet. Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung wird auch der bereits errichtete Erdwall südlich des Metallwerks (im Plan als Schallschutzmaßnahme 1 festgesetzt) neu vermessen und ggf. aufgestockt.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse der Fachgutachten und der darauf beruhenden baulichen und technischen Emissions- und Immissionsschutzmaßnahmen geht die Stadt Olpe davon aus, dass der Schutz von Mensch sowie von Natur und Umwelt gesichert ist.</p>
3	<p>Bürger 3</p> <p>Schreiben vom 06.01.2016</p>	<p>Industriebetrieb und -gebiet</p> <p>Zu obigem Flächennutzungsplan und Bebauungsplan haben wir große Bedenken und erheben hiermit Einspruch.</p> <p>Die Firma Ohm und Häner ist ein Industriebetrieb mit Gießerei, Schmelzerei, Dreherei, Putzerei usw. und ist ein reiner Industriebetrieb. Deshalb ist die Planung als Sondergebiet falsch. Es handelt sich hier um ein Industriegebiet.</p> <p>Die Planung als Sondergebiet und dann auch Sondergebiet 1,</p>	<p>zu 3</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die gewählte Darstellung eines Sondergebiets beruht auf dem folgenden Abwägungsprozess. Will man das Plangebiet mit einer der klassischen Baugebietskategorien nach den §§ 2 bis 10 BauNVO überplanen, ist zunächst zu prüfen, ob die Betriebstypik des konkreten Unternehmens einer Zuordnung zu einem Gewerbe- oder aber zu einem Industriegebiet bedarf.</p> <p>Generell ist davon auszugehen, dass es sich beim Betrieb der Firma</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>Sondergebiet 2 und sonstiges Sondergebiet ist für uns eine Mogelpackung.</p> <p>Wir wohnen in einem allgemeinen Wohngebiet und die Firma Ohm und Häner ist schon in jetziger Größe für die angrenzende schutzwürdige Bebauung nicht wohnverträglich.</p> <p>Ein Industriebetrieb ist kein wohnverträgliches Gewerbe.</p>	<p>Ohm & Häner im Kern um einen Industriebetrieb handelt, der nur in einem Industriegebiet zulässig wäre.</p> <p>Diese Einschätzung entspricht auch der Einordnung des OVG Münster im Urteil vom 13.09.2007. Hier wird ausgeführt, dass es sich bei der gebotenen typisierenden Betrachtung bei der Metallgießerei um einen typischen Industriebetrieb handelt. Vor diesem Hintergrund dürfte hier nur eine Industriegebietsfestsetzung in Betracht kommen.</p> <p>Da die Festsetzung eines uneingeschränkten Industriegebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zu der vorhandenen Wohnbebauung gegen den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG verstößt, stellt sich die Frage, ob das zulässige Nutzungsspektrum eines Industriegebiets so eingengt werden kann, dass nur das Planungsziel, dem Bestands- und Erweiterungsinteresse der Fa. Ohm & Häner Rechnung zu tragen, umgesetzt wird.</p> <p>Dies ist der Fall, wenn man über § 1 Abs. 9 BauNVO die zulässigen Nutzungen im Industriegebiet so einengt, dass im Plangebiet nur noch die zur Fa. Ohm & Häner gehörenden Nutzungen zulässig sind. Nach der Prüfung der Rechtslage hat sich eine derartige Einengung der in einem Industriegebiet zulässigen Nutzungen jedoch als äußerst zweifelhaft erwiesen, da das konkrete betriebliche Geschehen, welches Gegenstand der Zulässigkeitsbestimmung im Bebauungsplan sein soll, aufgrund der Komplexität der betrieblichen Prozesse nicht mit einer schlagwortartigen Typenbezeichnung konkretisieren werden kann.</p> <p>Bei einer weitergehenden Konkretisierung des betrieblichen Geschehens als Grundlage für eine Einengung des Nutzungsspektrums würde es sich zudem um die planerische Absicherung eines konkreten Einzelprojektes handeln, die von § 1 Abs. 9 BauNVO gerade nicht gedeckt ist. Zudem ist zu bedenken, dass Zweifel hinsichtlich der Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Industriegebiets bestehen, wenn innerhalb der Industriegebietsfestsetzung die Art der baulichen Nutzung so eingeschränkt wird, dass letztlich nur ein kon-</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
			<p>kreter Betrieb zulässig ist, der dann wiederum die benachbarte Wohnbebauung nicht wesentlich stören darf. Im Ergebnis würde dies darauf hinauslaufen, im Industriegebiet nur einen solchen Betrieb zuzulassen, der gerade nicht im Sinne der allgemeinen Zweckbestimmung von Industriegebieten einen erheblich belästigenden Charakter aufweist.</p> <p>Eine Sondergebietsfestsetzung ist demgegenüber mit dem Vorteil verbunden, dass die Gemeinde die Art der baulichen Nutzung über die Möglichkeiten hinaus, die § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 9 BauNVO eröffnen, konkretisieren und zu diesem Zweck die Merkmale bestimmen kann, die am besten geeignet erscheinen, um das von ihr verfolgte Planungsziel zu erreichen.</p> <p>Darüber hinaus kann die Gemeinde im Rahmen einer Sondergebietsfestsetzung die Nutzungen eines Gebietstyps so einengen, dass das Sondergebiet als Baugebietsrelikt unter Aufgabe der allgemeinen Zweckbestimmung des ansonsten in Betracht kommenden Baugebiets erscheint. Auch in diesem Fall ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Erfordernissen des § 11 Abs. 1 BauNVO regelmäßig Rechnung getragen. Gerade die letztgenannten Überlegungen sprechen für die Festsetzung eines Sondergebiets.</p> <p>Die Beschränkung der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die konkreten betrieblichen Elemente der Fa. Ohm & Häner auf ein mit der benachbarten Wohnbebauung verträgliches Maß führt hier dazu, dass die allgemeine Zweckbestimmung eines Industriegebietes, vorwiegend der Unterbringung erheblich belästigender Betriebe zu dienen, nicht mehr gewahrt wäre.</p> <p>Es handelt sich vielmehr um das „Baugebietsrelikt“, welches nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Sondergebietsfestsetzung rechtfertigt.</p> <p>Alternativ wurde die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans gemäß § 12 BauGB erwogen. Es hat sich bei der vertieften</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
			<p>Prüfung dieser Möglichkeit jedoch gezeigt, dass für die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans die Planungen des Metallwerkes in verschiedenen räumlichen Teilbereichen noch nicht hinreichend konkret sind, so dass die Anwendungsvoraussetzungen für einen Vorhaben- und Erschließungsplan nicht gegeben sind.</p>
3.1		<p>Prüfung möglicher Alternativen Die hohen Kosten für eine räumliche Veränderung gefährden die Existenz des Betriebes und die Arbeitsplätze. Dieses Argument wurde bei fast allen früheren Baumaßnahmen mitgeteilt.</p>	<p>zu 3.1</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vor dem Beginn des Planungsprozesses sowie auch im Rahmen der Bauleitplanung wurden alternativ zur geplanten Erweiterung des Metallwerkes am heutigen Standort verschiedene Alternativen intensiv und geprüft. Im Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Alternativen wird eine räumliche Verlagerung an einen anderen Standort verworfen und eine positive Entscheidung für eine bestandsorientierte Erweiterung des Metallwerkes getroffen (vgl. auch Ziff. 1.2).</p>
3.2		<p>Geruchsimmissionen durch die Kaltharzgießerei Die Geruchsimmissionen durch die Kaltharzgießerei werden durch einen 20 Meter hohen Kamin nicht weniger, sondern nur großflächiger verteilt.</p> <p>Im FNP steht, dass aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen die Geruchsimmissionen überwiegend in Richtung der nördlich und östlich gelegenen Waldflächen verwirbelt werden.</p> <p>Im Wald kann es ja ruhig stinken. Was heißt überwiegend? Und der Wind kommt nur aus zwei Richtungen.</p>	<p>zu 3.2</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Bestandssicherung und der beabsichtigten Erweiterung des Metallwerkes wurde eine Geruchsimmissionsprognose beauftragt, um Belästigungen der Nachbarschaft und vor allem auch gesundheitliche Risiken durch die geplante Erweiterung des Metallwerkes und die betrieblichen Änderungen ausschließen zu können. Die Ergebnisse dieser Untersuchung und die planungsrechtliche Umsetzung werden bereits ausführlich erläutert (vgl. auch Ziff. 1.8).</p>
3.3		<p>Größe des Plangebietes Das Plangebiet (Geltungsbereich) hat eine Größe von 10,7 ha. Das Sondergebiet ist laut Bebauungsplan Seite 40 = 6,11 ha, laut FNP Seite 12 aber 7,9 ha?</p>	<p>zu 3.3</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>In Punkt 4.1 des Bebauungsplans geben Sie als Baufläche 6,3 ha an. Ist das alles so richtig?</p>	<p>umfasst insgesamt eine Fläche rund 10,6 ha. Diese Gesamtfläche setzt sich aus den folgenden Teilflächen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sondergebiet (darin enthalten sind Pflanz-, sonstige Grün-, Erschließungs- und Stellplatzflächen) ca. 8 ha • Ausgleichsflächen ca. 2,1 ha • Flächen für Wald ca. 0,5 ha • Summe ca. 10,6 ha <p>Die in der Begründung des Bebauungsplans (Stand: Entwurf) genannte Baufläche von rund 6,3 ha bezieht sich auf die regionalplanerisch relevanten Flächen und setzt sich aus den beiden Sondergebietsflächen (ca. 6,11 ha) und der Fläche für die Regenrückhaltung (ca. 0,13 ha) zusammen.</p> <p>Um dem Vorwurf der Beschönigung von Vorneherein vorzubeugen, wurde die Summe auf 6,3 ha aufgerundet.</p> <p>Nach der zuletzt erfolgten Aktualisierung der Planung beträgt die Fläche für das Sondergebiet statt vormals 6,11 ha nun 6,19 ha. Die RRB-Fläche hat sich nicht geändert.</p> <p>Die Summe der beiden Flächen beträgt nun 6,32 ha. Die Flächenbilanz wird entsprechend angepasst.</p>
3.4		<p>Punkt 5.2 Bebauungsplan</p> <p>Bei dem Metall- und Schrotthändler handelt es sich um einen Ein-Mann Betrieb, der sich bei der Vergrößerung des Betriebes einen neuen Standort im Gewerbegebiet Bibikerhagen gesucht (hat).</p>	<p>zu 3.4</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-</p>
3.5		<p>Punkt 7.8 Bebauungsplan</p> <p>Soll das Gewässerbett bis zur Quelle freigelegt werden?</p>	<p>zu 3.5</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
			<p>Die Bestandserfassungen und -bewertung zur Einstufung der Schutzwürdigkeit des namenlosen Gewässers samt Umfeld sowie für die Artengruppe Reptilien wurden zwischenzeitlich aktualisiert. Im Rahmen dieser Aktualisierung wurde auch die bisherige Pflanzfestsetzung für die Flächen im Nahbereich des Gewässers mit folgendem Ergebnis überarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fließgewässer in seiner jetzigen Ausgestaltung bleibt erhalten • auf die Offenlegung der Verrohrung wird verzichtet. • Die mit der Maßnahme D gekennzeichneten Flächen sind zur Erhaltung und Entwicklung der Gewässer- und Grünlandbiotopen extensiv als Wiese bzw. Obstwiese zu pflegen (ein- max. zweischürige Mahd, das Mähgut ist abzutransportieren, die Flächen sind zum Winterhalbjahr kurzrasig zu hinterlassen).
3.6		<p>Punkt 4.1 FNP</p> <p>Gemäß den textlichen Festsetzungen des rechtswirksamen Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen Wittgenstein und Kreis Olpe) sind neben Wohnbauflächen unter anderem auch gemischte Bauflächen und Flächen für wohnverträgliches Gewerbe unter 10 ha zulässig.</p> <p>Erstens ist ein Industriebetrieb kein wohnverträgliches Gewerbe. Zweitens ist das Plangebiet 10,7 ha also über 10 ha.</p>	<p>zu 3.6</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits erläutert, umfasst der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans insgesamt eine Fläche rund 10,6 ha. Diese Gesamtfläche setzt sich aus den folgenden Teilflächen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sondergebiet (darin enthalten sind Pflanz-, sonstige Grün-, Erschließungs- und Stellplatzflächen) ca. 8 ha • Ausgleichsflächen ca. 2,1 ha • Flächen für Wald ca. 0,5 ha • Summe ca. 10,6 ha <p>Die vorliegende Planung entspricht weiterhin aufgrund der deutlich unter diesem Schwellenwert liegenden Größe der im B-Plan festgesetzten überbaubaren Flächen (ca. 4,7 ha) den Zielen der Raumord-</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
			<p>nung.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung nach § 34 LPlG (Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung) wurde von der Regionalplanungsbehörde auch die Vereinbarkeit der vorgelegte Planungsabsicht mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.</p>
3.7		<p>Punkt 14.1 FNP In diesem Punkt schreiben Sie unter Erholung:</p> <p>Ist Zustand: Waldbereich hat Erholungsfunktion Auswirkungen, Planung: keine relevanten Auswirkungen</p> <p>Bewertung: unerheblich</p> <p>Der obere Teil der Straße „Siege Weiste“ (ab Schranke) und der daran folgende Wanderweg wird ohne es zu erwähnen stillschweigend und alternativlos eingezogen.</p> <p>Somit ist der Weg zum Kimickerberg Richtung Olpe versperrt. Es bereits im Jahr 1986 ein Wanderweg durch die Firma Ohm und Häner eingezogen. Ist das die besondere Rücksichtnahme auf die angrenzende schutzwürdige Bebauung?</p>	<p>zu 3.7</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Straße „Siege Weiste“ wurde aus Gründen des Immissionsschutzes abgebunden und endet zukünftig auf der Höhe des Gebäudes Siege Weiste Nr. 6. Die heutige Verkehrsfläche zwischen den Betriebsgebäuden soll dem Metallwerk zugeordnet werden und kann zukünftig als Stellplatzfläche genutzt oder ggf. auch überbaut werden.</p> <p>Unter anderem aus Gründen der Betriebssicherheit und des präventiven Unfallschutzes müssen Fußgänger generell die Wegeverbindungen außerhalb des Betriebsgeländes des Metallwerks nutzen. Der Erholungswert der durch die Anlagen des Metallwerks führenden abgebundenen Teilabschnitte der Straße Siege Weiste wird jedoch grundsätzlich auch als gering eingeschätzt (vgl. auch Ziff. 1.9).</p>
3.8		<p>Punkt 14.2 FNP Bodenbelastungen:</p> <p>Die Fläche AA 6-008 wird von der unteren Bodenschutzbehörde als altlastenverdächtig eingestuft. Warum wurde das Grundwasser noch nicht untersucht?</p>	<p>zu 3.8</p> <p>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</p> <p>Gemäß Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde ist laut Aussagen des mit der Untersuchung dieser Fläche beauftragten Gutachters – das Gutachten liegt der Stadtverwaltung nicht vor und ist kein Bestandteil der Planung – ausgehend von der Fläche 6-008 derzeit keine Gefährdung für das Grundwasser zu besorgen; dies jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass die Fläche fast vollständig versiegelt ist.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
			<p>Solange der hohe Versiegelungsanteil in seiner jetzigen Form erhalten bleibt, geht von der Altablagerung keine Gefahr aus. Sollten Änderungen, sprich eine Entsiegelung dieser Fläche erfolgen, sind in diesem Zusammenhang neue Untersuchungen durchzuführen.</p>
3.9		<p>Punkt 14.4 FNP Lufthygiene:</p> <p>Die Zusatzbelastung durch die über einen 20 m hohen Kamin abgeleiteten Geruchsemissionen der geplanten Kaltharzgießerei ist im Bereich der benachbarten Wohnbebauung nicht irrelevant und unerheblich sondern sehr relevant und erheblich.</p>	<p>zu 3.9</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus lufthygienischer Sicht sind die von dem im Sondergebiet ansässigen Metallwerk ausgehenden Geruchsemissionen grundsätzlich planungsrelevant.</p> <p>Die Zusatzbelastung durch die über einen 20 m hohen Kamin abgeleiteten Geruchsemissionen einer geplanten Kaltharzgießerei sind im Bereich der benachbarten Wohnbebauung hingegen nicht relevant.</p> <p>Die Geruchsemissionen schöpfen den zulässigen Grenzwert nach der Geruchsimmisionsrichtlinie an der Werksgrenze weitgehend aus. Zur Minderung und um die Akzeptanz der Betriebserweiterung zu erhöhen, wird der Bauherr unter anderem auch eine Sanierungsverpflichtung bezüglich der Abluftanlagen der bestehenden Gießerei eingehen.</p>
3.10		<p>Punkt 14.5 FNP</p> <p>Zu Lärm schreiben sie als Bewertung der Umweltauswirkungen:</p> <p>Sanierungswerte werden überschritten Richtwerte werden größtenteils eingehalten</p> <p>Erheblich</p> <p>Was heißt hier größtenteils? Ist 51 % auch größtenteils?</p>	<p>zu 3.10</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die den Planungen zu Grunde liegende Schallschutzkonzeption, die Ergebnisse des Schallgutachtens sowie die festgesetzten Schallschutzmaßnahmen wurden bereits ausführlich erläutert (vgl. unter anderem Ziff. 1.3 und 1.8).</p> <p>Die ebenfalls festgestellten verkehrsbedingten Schallimmissionen erfordern entsprechende Maßnahmen mit dem Ziel der Minderung</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Empfehlung bzgl. des Umgangs mit den eingegangenen Anregungen
		<p>Eine besondere Rücksichtnahme auf die angrenzende schutzwürdige Bebauung und die Erhöhung der Planungssicherheit für alle Beteiligten können wir nicht erkennen.</p> <p>Wir erkennen nur die Planungssicherheit für die Firma Ohm und Häner.</p>	<p>dieser Schallimmissionen. Diese können jedoch nicht im Rahmen des Bebauungsplans umgesetzt werden. Vielmehr sind hierfür übergeordnete Lösungen mit den zuständigen Fachbehörden erforderlich.</p> <p>Zur Minderung der durch den vorwiegend überregionalen Verkehr auf der BAB 45 verursachten Schallimmissionen wurden und werden auf Olper Stadtgebiet entlang der Autobahntrasse aktive Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzwände und -wälle umgesetzt. Diese Maßnahmen erfolgen unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren und dienen dem Lärmschutz der gesamten Kreisstadt Olpe.</p> <p>Im Hinblick auf die verkehrsbedingten Immissionen der Koblenzer Straße hat die Kreisstadt Olpe den Träger der Straßenbaulast kontaktiert und prüft gemeinsam mit diesem, welche technischen und / oder verkehrlichen Maßnahmen zur Reduktion der verkehrsbedingten Schallimmissionen auf der Koblenzer Straße zeitnah umgesetzt werden können.</p> <p>Sollten hierzu vor dem Satzungsbeschluss Ergebnisse vorliegen, werden diese in die Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet.</p>